MASTER
NEGATIVE
NO.94-82146-4

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States (Title 17, United States Code) governs the making of photocopies or other reproductions of copyrighted materials including foreign works under certain conditions. In addition, the United States extends protection to foreign works by means of various international conventions, bilateral agreements, and proclamations.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

The Columbia University Libraries reserve the right to refuse to accept a copying order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

Author:
Soetbeer, Adolf

Title:
Umfang and vertheilung des volks-einkommens...

Place:
Leipzig

Date:
1879

9482146-4
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

BUSINESS
490
So2

Soetbeer, Adolf, 1814–1892.

Umfang und vertheilung des volks-einkommens im Preussischen staate, 1872–1878. Von dr. Adolf Soetbeer. Leipzig, Duncker & Humblot, 1879.

vi, 90 p. 22cm.

1. Income tax—Prussia. 2. Income. I. Title.

[*Full name:* Georg Adolf Soetbeer]

42-27016

Library of Congress HJ4723.S6

Rev
[2]

RESTRICTIONS ON USE:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 6/27/94 INITIALS: DG

TRACKING # : MSH 01634

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

2.0 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP 13″x18″
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

200 mm

150 mm

100 mm

1.0

1.1

1.25

1.4

1.6

1.8

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.0 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

2.0 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

2.5 mm

A5

A4

A3

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

Century

A&P

1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

4.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

3.5 mm

D490—So2

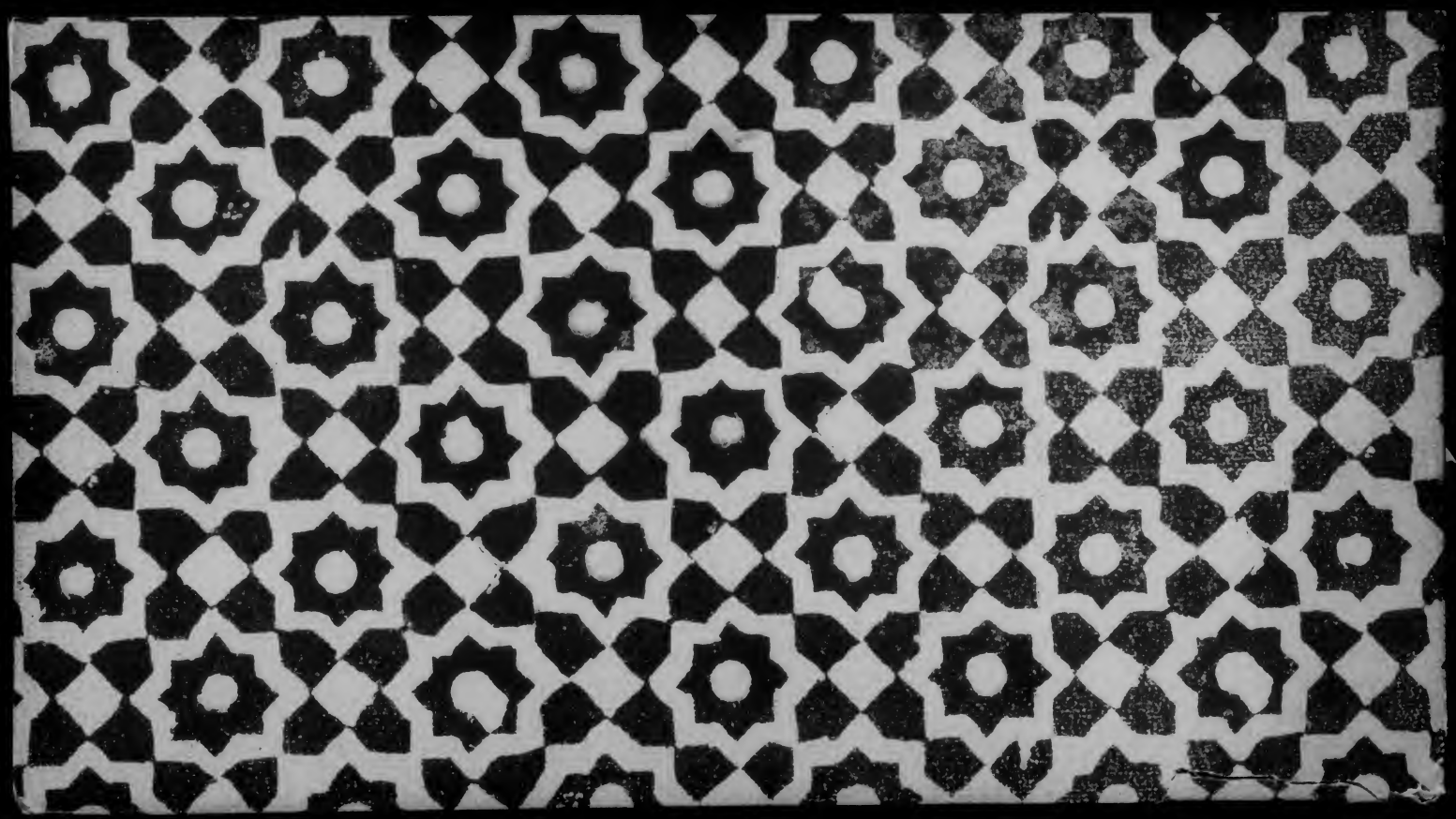

D490 S0Z

Columbia University
in the City of New York

SCHOOL OF BUSINESS LIBRARY

Presented to Columbia University
by Adelaide Reckford
in memory of her father
Louis J. Reckford, '86 College
Amor cvm labore omnia obstantia removet

-00
301

Umfang und Vertheilung

des

Volks-Einkommens im Preussischen Staate

1872—1878.

Umfang und Vertheilung

des

Volks-Einkommens

im

Preussischen Staate

1872—1878.

Von

Dr. Adolf Soetbeer.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1879.

COLUMBIA
UNIVERSITY
LIBRARY

Exchange
MAY 1 1946

Business
D490
S02

COLUMBIA
UNIVERSITY
LIBRARY

AUG 5 1946 PCR

Inhaltsverzeichniss.

	Seite
Vorbemerkung	1
I. Die Einkommen-Statistik im Königreich Sachsen, 1878	3
II. Veranlagungen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer in Preussen im Allgemeinen	11
III. Veränderungen des Gesetzes wegen der Klassen- und Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 seit dem Jahre 1873	15
IV. Grundsätze und Praxis bei Einschätzung der ärmeren Klassen der Bevölkerung	18
V. Erforderniss von Zuschlägen zu den amtlichen Veranlagungen, um die Statistik des wirklichen Volks-Einkommens annähernd richtiger herzustellen	33
VI. Vertheilung der vielen einzelnen Einkommenklassen unter gewisse Hauptklassen	39
VII. Steigen der Einschätzungen zur Einkommensteuer im Allgemeinen, von 1854 bis 1878	42
VIII. Zusammenstellungen über den Umfang und die Vertheilung der Einkommen im Preussischen Staate in jedem der sieben Jahre 1872 bis 1878	44
IX. Vergleichung der Preussischen und der Sächsischen Einkommen-Statistik für das Jahr 1878	49
X. Zusammenstellungen über die Gestaltung der Hauptklassen der Einkommen im Preussischen Staate 1872 bis 1878	53
XI. Vergleichung der oberen Einkommenklassen im Preussischen Staate und im Vereinigten Königreich. — Ursprüngliches und abgeleitetes Einkommen. — Einkommen vom Staatseigenthum	58
XII. Die verhältnissmässige Seltenheit grosser Einkommen in Preussen	74

Anhang.

Seite

Anlage A. Einnahmen von der Klassensteuer und der Einkommensteuer im Preussischen Staate, 1868—1879 . . . 82

Anlage B. Bemerkungen zu den dem Preussischen Landtage vorgelegten Nachweisungen in Bezug auf die Erhebung der Klassen- und Einkommensteuer; — über das Verhältniss der Censiten und der Steuerfreien zur Bevölkerung; über die Haushaltungen und Einzel-Erwerbenden, 1876—1878 . 84

Anlage C. Anzahl der zur Klassen- und Einkommensteuer veranlagten Personen und Betrag der veranlagten Steuer für das Jahr vom 1. April 1878—79 87

Anlage D. Statistische Mittheilungen in Betreff der Einkommensteuer im Vereinigten Königreich 89

Vorbemerkung.

Kein volkswirthschaftliches Thema scheint uns weniger einer Rechtfertigung zu bedürfen, als der Versuch einer annähernden Schätzung des Umfangs und der Vertheilung des gesammten Einkommens einer Nation. Denn was hängt im öffentlichen Leben nicht Alles hiervon ab und hiermit zusammen? Lassen sich nicht alle konkreten Verhältnisse der Finanzen und der Besteuerung, sowie überhaupt der Socialpolitik um so richtiger und praktischer verstehen, je vollständiger uns die Gestaltung des Einkommens der verschiedenen Klassen der Bevölkerung bekannt ist? Wir wollen uns deshalb nicht mit einer Vorrede aufhalten, um die Wichtigkeit einer solchen Untersuchung in Bezug auf den Preussischen Staat näher nachzuweisen. Wer sich für diesen Gegenstand interessirt, für den ist der Nachweis überflüssig; diejenigen aber, bei denen ein solches Interesse sich nicht findet, werden auch durch die ausführlichste Begründung nicht überzeugt werden, ja hiervon vermuthlich nicht einmal Kenntniss nehmen.

Ebensowenig wollen wir uns in eine Auseinandersetzung mit denjenigen Gelehrten und Praktikern einlassen, welche

mit einer gewissen Verachtung auf jede Einkommen-Statistik hinabsehen, weil sie von vornherein die unumstössliche Ueberzeugung haben, dass solche, wie immer auch ermittelt, ein haltloses phantastisches Gebilde bleibe, das eher irre leite als aufkläre. Nehmen diese Herren Notiz von dahin zielenden Untersuchungen, so geschieht es meistens nur zu dem Zwecke, um zum hundertsten Mal einen schon neunundneunzig Mal ohne Widerspruch geführten leichten Beweis wieder beizubringen, dass die in Rede stehenden Aufstellungen auf Genauigkeit und Sicherheit ganz und gar keinen Anspruch erheben könnten. Kritiker dieser Art bemühen sich so zu sagen eine offene Thüre einzustossen. So weit uns bekannt, ist noch jeder ernstlich unternommene Versuch der Ermittelung des Einkommens eines Volks und der verschiedenen Klassen der Bevölkerung von dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalt begleitet gewesen, dass es sich bei diesem Zweige der Statistik nothwendig nur um ungefähre und annähernde Schätzungen handeln könne, deren Brauchbarkeit hauptsächlich davon abhängt, dass dieselben nicht ohne Sachverständniss, aber ohne vorgefasste Meinung und Absicht, auf der Grundlage eines gleichartigen Materials und nach gleichmässiger Methode veranstaltet sind. Man muss allerdings einräumen, dass viele bisherige Versuche auf dem Gebiete der Einkommen-Statistik ihre Aufgabe gar zu leicht genommen haben und bei ihrer bald erkennbaren Oberflächlichkeit nicht geeignet gewesen sind, Vertrauen zu erwecken und zu Schlussfolgerungen aufzufordern. Allein deshalb sollten doch nicht auch die unter genügender Darlegung ihrer positiven Elemente und der angewendeten Methode

mit Sorgfalt ausgearbeiteten vergleichenden Zusammenstellungen über das Volks-Einkommen, ohne weitere Prüfung, in Bausch und Bogen verurtheilt werden, zumal in neuester Zeit manche hierfür zu verwerthende amtliche Veröffentlichungen einen wesentlichen Fortschritt aufweisen und früheren Irrthümern vorbeugen.

I.

Bevor wir in die Untersuchungen über das Volks-Einkommen im Preussischen Staate — die eigentliche Aufgabe dieser Abhandlung — eintreten, glauben wir als zweckdienliche Vorbereitung hierzu einen kurzen Bericht über die neueste Einkommen-Statistik des Königreichs Sachsen voranstellen zu sollen. Diese wird uns nämlich in den Stand setzen, die Erledigung einiger schwieriger Fragen unserer Aufgabe mit besserer Zuversicht als bisher zu versuchen.

Kein anderes Land hat bis jetzt eine so umfassende und so gründliche Schätzung des Volks-Einkommens, als das Königreich Sachsen für das Jahr 1878. Es empfiehlt sich daher, wenn man eine Schätzung des Volks-Einkommens in einem anderen Lande vornehmen will, in dem die bezüglichen Verhältnisse im Grossen und Ganzen anscheinend nicht ganz wesentlich differiren, wo aber die zu benutzenden positiven Materialien bisher nicht so vollständig vorliegen, die in Sachsen beobachteten Grundsätze und Methoden, sowie die dort gemachten Erfahrungen vorsichtig zu Rathe zu ziehen.

Im Königreiche Sachsen haben sich Regierung und Stände seit dem Jahre 1867 mit dem Plan der Ersetzung der bisherigen direkten Steuern durch Reform der Grundsteuer und eine rationelle allgemeine Einkommensteuer eingehend beschäftigt. Nach vorangegangenen längeren Berathungen über die hierbei leitenden Gesichtspunkte und Regeln wurde dann auf Grund eines Gesetzes vom 22. December 1874 im Jahre 1875 zunächst mittelst versuchsweiser Einschätzungen eine Einkommen-Statistik aufgestellt. Das Land wurde zu diesem Zwecke in 978 Bezirke getheilt. Von diesen haben in 17 Bezirken die Bezirkssteuer-Inspectoren den Vorsitz geführt, während für 961 Bezirke freiwillige Stellvertreter für den Vorsitz gesucht werden mussten. Ausser diesen haben noch 9876 Personen als gewählte Mitglieder der Kommissionen bei der Abschätzung mitgewirkt. Die Absicht des Gesetzes, bei der Ermittelung der Einkommen der Wahrheit möglichst nahe zu kommen, ist in Sachsen nach gewissen Richtungen hin wohl vollständiger als in irgend einem andern Lande erreicht worden. Die Bildung vieler kleinen Einschätzungsbezirke und die starke Besetzung der einzelnen Kommissionen haben bewirkt, dass nicht nur die verschiedenen zu einem Bezirke vereinigten Orte, sondern auch die bedeutenderen Berufsklassen des Bezirks darin ihre Vertretung finden konnten. Die Bewilligung von Diäten an die Kommissionsmitglieder hat eine Betheiligung aller Klassen der Bevölkerung an dem Einschätzungswerke ermöglicht und auch ärmeren Einwohnern Gelegenheit gegeben, ihr Wort für eine gerechte Würdigung der Einkommensverhältnisse ihrer Berufsgenossen einzulegen und die Art der Abschätzung ihrer reicheren Mitbürger gleichzeitig zu überwachen.

Trotz aller Sorgfalt und aufgewendeten Kosten (welche etwa $1^1/_2$ Millionen Mark betragen haben) konnte es bei dem ersten Versuch einer sehr detaillirten Abschätzung der ganzen Bevölkerung nicht ausbleiben, dass manche Unvollkommenheiten und Irrthümer vorkamen und mehrfache Einwendungen gegen diese ersten Aufstellungen nach deren Veröffentlichung erfolgten. Man fand unter Andern, dass die Einkünfte aus dem mittleren und kleinen Landbesitze oder aus dem Hausbesitze auf dem Lande vielfach zu niedrig abgeschätzt seien. Andererseits erklärte man die hohe Abschätzung vieler Personen aus den unteren Ständen, wie Gesellen, Arbeiter, Knechte, Mägde etc. daraus, dass manche Dienstherrschaften die gewährte Wohnung und Beköstigung eher zu hoch angeschlagen hätten, weil der Geldwerth in vielen Fällen als Bewirthschaftungsaufwand von der Summe des Rohertrags in Abzug gebracht werden konnte. So kam es denn im Jahre 1877 zu einer neuen Abschätzung aller Einkommen im Lande. Und auch diese wurde wiederum, nachdem am 2. Juli 1878 ein neues Einkommensteuergesetz erlassen war, im Jahre 1878 einer gründlichen Revision unterzogen. Die späteren Einschätzungen ergaben ein geringeres Gesammtresultat als die vorangehenden. Wir berücksichtigen im Nachstehenden nur die letzte Einschätzung, die vom Jahre 1878.

Das Urmaterial für die Sächsische Einkommen-Statistik besteht aus den Ortseinschätzungskarten und den Individualeinschätzungskarten, die für jeden Ort und jede eingeschätzte Person unter Aufsicht der Bezirkssteuer-Inspektoren aus-

gefüllt und dem königlich statistischen Bureau zur Bearbeitung übergeben werden. Die Resultate der Orts- und Individualkarten müssen in der Hauptsache mit einander übereinstimmen und dienen zur gegenseitigen Kontrole. Dies ist für die Einschätzung von 1878 auch geschehen; die gesammte Differenz betrug schliesslich nur etwa 44,000 M. bei 927,472,650 M.

Der Einschätzung unterliegen alle Einwohner und Angehörige, sowie die juristischen Personen des Landes, die einen selbständigen Erwerb oder ein Einkommen haben. Einkommen unter 300 Mark sind steuerfrei, Einkommen von 300 M. und darüber unterliegen einer Steuer, welche in 21 Stufen bis zu einem Einkommen von 6300 bis 7200 M. progressiv $^1/_2$ M. bis 189 M. beträgt, von da ab aber 3 M. vom Hundert desjenigen Einkommenbetrags, mit welchem die Klasse beginnt. Die Klassen steigen bis zu 12,000 M. um je 1200 M., von da bis zu 30,000 M. um je 2000 M., von da bis zu 60,000 M. um je 3000 M., weiterhin um je 5000 M.

Diejenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen nicht zweifellos unter dem Betrage von 1600 M. bleibt, werden zur schriftlichen Deklaration ihres Einkommens aufgefordert. Wer innerhalb der gestellten Frist die Deklaration nicht einreicht, verliert für das laufende Jahr das Reklamationsrecht.

Personen unter 16 Jahren, sofern sie in der untersten Klasse zu besteuern sein würden, sind von den Steuern befreit.

Ist das Einkommen einer Person, welche innerhalb Landes eine eigene Haushaltung hat, geringer als die Summe,

welche sie zur Bestreitung des Unterhalts für sich und die von ihr unterhaltenen Personen oder zu freiwillig an Andere gewährten Unterstützungen aufwendet, so kann diese Summe als Betrag des Einkommens angenommen werden. (Diese Einschätzung nach dem Verbrauche tritt vornämlich in den Fällen ein, wo die Ausgaben ganz oder theilweise aus dem Vermögen zu bestreiten sind; Ausnahmen sind in der „Instruction zum Einkommensteuergesetz“ bestimmt.)

Die Deklaration, beziehungsweise die Einschätzung geschieht unter Spezifikation nach den vier Einkommenquellen:

„a) Verpachtung von Grundstücken, Vermiethung von Gebäuden oder Benutzung derselben zur eigenen Wohnung, Betrieb der Land- oder Forstwirthschaft auf eigenen Grundstücken;

b) Kapitalzinsen, Renten, Apanagen, Dividenden von Actien oder Kuxen, Naturalgefälle, Auszüge und andere Gerechtsame;

c) Bekleidung einer ausschliesslich oder zum Theil mit festem Gehalt oder Lohn verbundenen amtlichen oder sonstigen Stellung, ingleichen der Bezug von Pension oder Wartegeld;

d) Handel, Gewerbe einschliesslich des Betriebs der Landwirthschaft auf fremden Grundstücken und jede andere Erwerbsthätigkeit.“

Um Missverständnissen hinsichtlich dieser Rubriken vorzubeugen, wird in der Ausführungsverordnung bemerkt:

„Zu den unter b) ‚Renten‘ bezeichneten Einkünften sind auch die Erträgnisse von im Auslande gelegenen Haus- und anderen Grundstücken und Gewerbeetablissements zu rechnen. Unter die unter c) ‚Gehalt oder Lohn‘ gedachte Kategorie gehören die Diensteinkünfte der in Staats-, Hof-, Gemeinde-, Kirchen- oder Privatdiensten angestellten Beamten und Bediensteten, sowie die Löhne und sonstigen Dienstbezüge der Gewerbsgehülfen, aller in ständigem Lohne beschäftigten Arbeiter und des Gesindes.

Die Zinsen der im Handel und Gewerbe angelegten eigenen Kapitalien sind zu den Einkünften aus dem Handels- und Gewerbebetriebe (unter d) zu rechnen.“

Nach den vorbemerkten Einkommensquellen vertheilte sich das für das Jahr 1878 eingeschätzte gesammte Einkommen in Sachsen wie folgt:

aus Grundbesitz	214,304,278 M.	(21, 1%)
„ Renten	108,903,082 „	(10, 7%)
„ Gehalten und Löhnen . .	333,908,798 „	(33, 0%)
„ Handel und Gewerbe . .	356,934,806 „	(35, 2%)
Gesammt-Einkommen . .	1014,050,964 „	(100)
Abzuziehende Schuldzinsen	87,008,480 „	
Verbleibendes Gesammt-Eink.	927,128,544 M. [1])	

Es bedarf wohl kaum einer besonderen Erwähnung, dass in dieser Spezifikation der verschiedenen Einkommensquellen eine sehr gewichtige Garantie für grössere Genauigkeit der Ermittelungen liegt. Wer aufgefordert wird, sein Einkommen zu deklariren, oder wer das Einkommen Anderer abzuschätzen hat, wird in der Regel ungleich sorgsamer zu Werke gehen, sobald er das fragliche Einkommen nach gewissenhafter Veranschlagung auf Grund der verschiedenen Bestandtheile angeben soll, als wenn die Schätzung des Ganzen in Bausch und Bogen erfolgt.

In einer Abhandlung der Zeitschrift des Königl. Sächs. Statistischen Bureau (Jahrg. 1878, Heft III und IV S. 179 ff.) wird die Vertheilung des Volks-Einkommens zur leichteren Uebersicht aus den mehr als 200 verschiedenen Klassen in vier Hauptklassen zusammengefasst, und zwar

I. unbemittelte Klasse, mit Einkommen bis zu 800 M.
II. mittlere Klassen mit Einkommen von 801 bis 3300 M.
III. wohlhabende Klassen mit Einkommen von 3301 bis 9600 M.
IV. reiche Klassen mit Einkommen von über 9600 M.

---

1) Die Einkommen-Statistik für 1875 hatte als Gesammt-Einkommen, nach Abzug der Schuldzinsen: 1,021,516,945 M., die für 1877: 948,258,876 M. aufgewiesen.

Hiernach vertheilte sich das Volks-Einkommen im Jahre 1878 wie folgt:

	Eingeschätzte Personen:	Eingeschätztes Einkommen:
I. Klasse	756,681 (74, 85%)	358,504,092 M. (38, 65%)
II. Klasse	224,860 (22, 24%)	315,917,366 „ (34, 06%)
III. Klasse	24,227 (2, 40%)	123,720,830 „ (13, 36%)
IV. Klasse	5,191 (0, 51%)	129,330,362 „ (13, 93%)

Nach der Volkszählung im Dezember 1875 hatte Sachsen 2,760,586 Einwohner, und lässt sich für 1878 die Bevölkerung auf etwa 2,900,000 Einwohner annehmen. Von diesen wurden zur Einkommensteuer im Jahre 1878 eingeschätzt 1,007,520 Personen, von denen 927,582 steuerpflichtig waren, das Verhältniss war mithin 100 Steuerpflichtige auf je 312 Einwohner. Auf je 100 Haushaltungen kamen mehr als 150 Steuerpflichtige und noch mehr selbständig Erwerbende. Die Zahl der Familien ist noch geringer als die der Haushaltungen. In den Familien finden sich aber gerade bei den ärmeren und mittleren Klassen sehr häufig zwei oder mehr erwerbende Personen.

Bei einer Vergleichung der Sächsischen Einkommensverhältnisse mit denen anderer Länder ist nicht ausser Acht zu lassen, dass in Sachsen die juristischen (nach der Sächsischen Bezeichnung „moralischen") Personen, welche ein besonderes Einkommen haben, zur Steuer mit eingeschätzt und herangezogen werden; sie bestehen aus Gemeinden, Aktiengesellschaften und liegenden Erbschaften. Das Gesammtresultat wird freilich hierdurch nicht erheblich modifizirt, allein einigen Einfluss auf das Verhältniss der Vertheilung stellt sich doch heraus. Es betrugen im Jahre 1878 die Einschätzungen der Einkommen:

von Gemeinden	2,660		mit	8,439,067 M.	
von Aktiengesellschaften . .	658		„	21,676,290 „	
liegende Erbsch.	121		„	1,027,830 „	
jur. Personen	3,439	(0,34%)	„	31,143,187 „	(3,36%)
phys. Pers.	1,007,520	(99,66%)	„	896,329,463 „	(96,64%)
	1,010,959		„	927,472,650 M.	

Durchschnittlich kamen auf jeden Steuerpflichtigen, nach Abzug der juristischen Personen, 890 M. Einkommen und auf den Kopf der Bevölkerung 309 M.; auf die steuerpflichtigen juristischen Personen durchschnittlich 90,600 M.

Die Ermittelungen der Sächsischen Einkommen-Statistik sind für uns namentlich auch deshalb von ausserordentlichem Interesse, weil sie über das durchschnittliche wirkliche Einkommen in den unteren Klassen der Bevölkerung, auf Grund spezieller Einschätzung aller Erwerbenden, genauere Auskunft gewähren, und im Grossen und Ganzen dem Verdachte einer zu niedrigen Veranschlagung nicht unterliegen. Die Regierung bekennt sich freilich zu der Ansicht, „dass bei Einschätzung der niedrigen Einkommenklassen nicht mit allzugrosser Peinlichkeit verfahren und nicht die Feststellung des Einkommens jedes Einzelnen bis auf den Pfennig angestrebt zu werden braucht“, allein andererseits hat sie im Gesetze selbst feste untere Einkommenklassen bis zu 300 M. hinab herbeigeführt, damit auch die Erwerbenden in den unteren Klassen sämmtlich nicht nach allgemeinen Merkmalen, sondern „nach Massgabe ihres muthmasslich stattfindenden Erwerbs“ eingeschätzt werden.

Wir werden später Veranlassung haben, auf das wirkliche Einkommen der untersten Klassen, wie sich dasselbe nach den Sächsischen Ermittelungen darstellt, zurückzukommen. —

II.

Die Grundlage für die Einkommen-Statistik der Bevölkerung des Preussischen Staates bilden die Einschätzungen zur Klassensteuer und zur klassifizirten Einkommensteuer. Die gesetzlichen Vorschriften für diese Einschätzungen sind gegeben durch das „Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851“, das „Gesetz wegen Abänderung des [eben genannten] Gesetzes . . . . vom 25. Mai 1873“ und das „Gesetz, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, vom 25. Mai 1873.“

Die wesentlichen Bestimmungen dieser Gesetze in Bezug auf die Einschätzungen und die Steuererhebung sind wie folgt:

Der Klassensteuer unterliegen jetzt alle Personen, deren Einkommen 420 M. und darüber, aber weniger als 3000 M. beträgt. Befreiet sind alle Personen vor vollendetem 16. Jahre, soweit ihr Einkommen 660 M. nicht übersteigt, alle zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unterofficier- und Gemeinenstandes, sofern sie nicht ausser ihrer Gage ein Einkommen von mindestens 420 M. haben. Hierzu kommen noch einige andere Befreiungen, die indess für unsern statistischen Zweck nicht relevant sind.

Die Veranlagung geschieht nach Massgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens. Es ist jedoch gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu berücksichtigen.

Bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens gelten dieselben Grundsätze, wie bei der Einkommensteuer (s. u.). Die Steuer wird in 12 Stufen erhoben:

in der	1.	Stufe	von	420	bis	660	M.	mit	3	M.
„ „	2.	„	„	660	„	900	„	„	6	„
„ „	3.	„	„	900	„	1050	„	„	9[1])	„
„ „	4.	„	„	1050	„	1200	„	„	12	„
„ „	5.	„	„	1200	„	1350	„	„	18	„
„ „	6.	„	„	1350	„	1500	„	„	24	„
„ „	7.	„	„	1500	„	1650	„	„	30	„
„ „	8.	„	„	1650	„	1800	„	„	36	„
„ „	9.	„	„	1800	„	2100	„	„	42	„
„ „	10.	„	„	2100	„	2400	„	„	48	„
„ „	11.	„	„	2400	„	2700	„	„	60	„
„ „	12.	„	„	2700	„	3000	„	„	72	„

Der Einkommensteuer sind alle Einwohner des Staats, sowie die im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen unterworfen, welche selbständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalt gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 3000 M. beziehen.

Für die Berechnung des Einkommens sind folgende Grundsätze leitend:

„§ 28. Das Einkommen aus Grundvermögen umfasst die Erträge sämmtlicher Liegenheiten, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigung irgend welcher Art ein Einkommen zufliesst.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist

1) Bis zum Jahre 1875 waren die Stufen 3 und 4 respektive zu 12 und 15 Mark angesetzt.

der jeweilige Pacht- oder Miethzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstigen Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten, als Einkommen zu berechnen.

Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zum Grunde zu legen.

Ländliche Fabrikationszweige (Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien und andere mehr) sind, soweit sie nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptgutes, zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt worden, eben so wie Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche, ferner Gruben oder Hüttenwerke, nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen.

Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen.

Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern, und zwar die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnorts des Gläubigers, so wie des Datums der Schuldurkunde, speziell nachgewiesen werden."

„§ 29. Das Einkommen aus dem Kapitalvermögen besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat oder die Geldinstitute des Staats, gegen öffentliche Gesellschaften oder Aktienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen in Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche Jemandem aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufliessen.

Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei dem in öffentlichen Papieren, als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapitalvermögen das zu besteuernde Einkommen.

Gehen diese Zinsen oder Renten nicht regelmässig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden oder Aktienunternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen. Hinsichtlich der von diesem Einkommen abzuziehenden Zinsen etwaiger Schulden gilt die am Schlusse des § 28 gegebene Bestimmung.

Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr mit Gewerbtreibenden bestehen, werden bei Feststellung des im § 3 behandelten Einkommens berücksichtigt und sind daher hier ausser Acht zu lassen."

„§ 30. Hinsichtlich der dritten Art des Einkommens, welches aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung — z. B. als Staats- oder Gemeindebeamter, als Arzt, Advokat, Schriftsteller u. s. w. fliesst und zugleich die Pension und Wartegelder, überhaupt diejenigen fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind, umfasst, ist Folgendes zu beachten:

Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w. ist nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern das Geschäft oder die Pacht schon so lange gedauert hat, zu berechnen. Als Ausgaben dürfen dabei, ausser der üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien, nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs der Fortführung des Handels- oder Gewerbebetriebs u. s. w. in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in Kapitalanlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art bestehen.

Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und Wittwenkassen-Beiträge müssen von den Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht werden.

Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dabei nach den ortsüblichen Mieths- beziehungsweise Pachtpreisen in Ansatz zu bringen.

Enthält das Diensteinkommen jedoch zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag ausser Ansatz zu lassen.

Hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Zinsen von Privatschulden gilt die im § 28 am Schluss gegebene Bestimmung."

Nach dem hiernach veranschlagten Einkommen wird jeder Steuerpflichtige zu einer der Steuerstufen dergestalt eingeschätzt, dass der Jahresbetrag seiner Steuern drei Procent seines Einkommens nicht übersteigt.

1. Stufe über 3000 bis 3600 M. Einkommen 90 M.
2. „ „ 3600 „ 4200 „ „ 108 „
3. „ „ 4200 „ 4800 „ „ 126 „ etc.

Bis 6000 M. Einkommen ist jede Stufe um je 600 M. höher als die vorhergehende, — von 6000 M. bis 12,000 M. um je 1200 M., — von 12,000 M. bis 21,600 M. um je 2400 M. u. s. w., bis von der 32. Stufe (240,000—300,000 M.) an die Stufen um je 60,000 M. steigen[1]).

III.

Nach den im Vorstehenden angegebenen Bestimmungen sind die Uebersichten der Veranlagungen zur Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer vollständig bisher nur für die Jahre 1875 bis einschliesslich 1878 aufgestellt worden. Es lassen sich deshalb die entsprechenden Nachweise für die vorhergegangenen Jahre nicht ohne Weiteres damit vergleichen, sondern man muss, um vergleichbare Ergebnisse für die Einkommen-Statistik aus den Uebersichten der Einschätzungen und Steuererträge ableiten zu können, zuvor die Wirkungen der Veränderungen in den gesetzlichen Bestimmungen für die betreffenden Angaben der früheren Jahre nach annähernder Veranschlagung in Rechnung bringen. Dahin gehört nun vornämlich Folgendes:

---

1) Das bis jetzt eingeschätzte grösste jährliche Einkommen (1874 im Regierungsbezirk Düsseldorf) ward als Stufe 112 aufgeführt und ergab 5,100,000 M. bis 5,160,000 M. mit einem Steuerbetrage von 153,000 M. — Der durchschnittliche Procentsatz der Einkommensteuer beträgt 2,782 %.

DAMAGED PAGE(S)

1. Bis zum Jahre 1874, in welchem das oben erwähnte Gesetz vom 25. Mai 1873 in Kraft trat, wurde die Klassensteuer in den unteren Stufen nicht auf Grund einer Schätzung nach dem Verhältniss des Einkommens erhoben, sondern die Veranlagung erfolgte nach „allgemeinen Klassenmerkmalen.“ Zur untersten Klasse wurden gerechnet „diejenigen Grundbesitzer und Gewerbtreibenden, welche nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihres Besitzthums oder Gewerbes durch das hierdurch gewährte Einkommen nicht selbständig bestehen können und sich daher durch Nebenverdienst, namentlich durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit, ihren Unterhalt suchen müssen, ausserdem die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgesellen, das gewöhnliche Gesinde und die Tagelöhner.“

Die Veranlagung zu den einzelnen Stufen der Klassensteuer nach allgemeinen Klassenmerkmalen hatte sich als höchst ungleichmässig in den verschiedenen Landestheilen und durchaus ungenügend erwiesen, und ausserdem hatte die Erhebung der Steuer in der untersten Stufe ($1^1/_4$ Silbergroschen pro Monat oder jährlich 15 Silbergroschen) die evidentesten Unzuträglichkeiten mit sich geführt, — waren doch in einem Jahre in der Stufe 1 wegen nicht entrichteter Klassensteuer 592,653 Mahnungen und 228,083 Exekutionen erforderlich gewesen. Die Regierung gewann die Ueberzeugung, dass auch für die Klassensteuer durchweg eine Schätzung nach dem Einkommen unter den gegenwärtigen Verhältnissen zur gleichmässigen Erfassung der persönlichen Leistungsfähigkeit geeigneter erscheine, als der bisherige Veranlagungsmassstab und dass sich gänzliche Befreiung des grössten Theils der bisher zur Unterstufe 1a gehörigen Haushaltungs-Vorstände

und Einzelsteuernden, durch Fixirung des steuerpflichtigen Minimum-Einkommens auf den Betrag von 420 M., empfehle.

2. Ein anderer Umstand, wodurch die Uebersichten der Veranlagung zur Klassensteuer vom Jahre 1875 an sich von den älteren wesentlich unterscheiden und nicht unmittelbar vergleichbar sind, ist, dass vorher die Bewohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte der Klassensteuer nicht unterlagen. Man ist daher genöthigt, aus den Veranlagungen für das Jahr 1875 hinsichtlich der Einwohner in diesen Städten, welche nicht Einkommensteuer entrichteten, auf die entsprechenden Einkommensverhältnisse in den Jahren 1872 bis 1874 zu schliessen.

3. Endlich ist auch bei den Veranlagungen zur Einkommensteuer für die hiernach anzustellenden Berechnungen des Einkommens in den Jahren 1872 und 1873 noch eine andere Ergänzung nach den in den folgenden Jahren stattgehabten Ermittelungen vorzunehmen, nämlich in Rücksicht derjenigen Jahres-Einkommen, welche den Betrag von 720,000 M. überschritten, da dieser vor dem Jahre 1874 das Maximum für Einschätzung und Besteuerung abgab. —

Um die vorerwähnten seit 1872 eingetretenen Aenderungen der Veranlagungsnormen auch ziffermässig vor Augen zu haben, mögen folgende Angaben mitgetheilt werden.

	Befreiet von der Klassensteuer waren:	Klassensteuerpflichtig blieben:
1873:	1,389,954 Personen.	19,736,729 Personen.
1874:	6,447,631 „	14,800,395 „
1878:	6,664,590 „	18,473,864 „

Die Zahl der zur Klassensteuer Veranlagten (Censiten) betrug i. J. 1873: 7,840,231 Censiten; — i. J. 1874: 3,829,172 Censiten; — i. J. 1878: 5,116,555 Censiten.

Die Seelenzahl nach den Klassensteuerrollen in den bis dahin mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, welche seit dem 1. Januar 1875 der Klassensteuer unterworfen wurden, betrug im Ganzen 2,814,213. —

Die in Folge der Aufhebung der Maximalgrenze für die Einkommensteuer seit 1874 eingetretene Erhöhung der eingeschätzten Einkommen hat betragen: i. J. 1874 für 12 Censiten 11,160,000 M.; i. J. 1875 für 12 Censiten 10,500,000 M. etc.; i. J. 1878 für 12 Censiten 7,290,000 M.

IV.

Ungeachtet der seit dem Jahre 1875 eingetretenen wesentlichen Vervollständigung der Einschätzungen zur Klassen- und Einkommensteuer sind noch zwei für das Gesammtergebniss ausserordentlich wichtige Fragen zu erledigen, bevor man auf dieser Grundlage die Schätzung des wirklichen Volkseinkommens versuchen kann: einmal die Bestimmung des präsumtiven durchschnittlichen Einkommens derjenigen Haushaltungen und Einzel-Erwerbenden, die jetzt von der Entrichtung der Klassensteuer befreit sind, weil ihr Einkommen nach Ansicht der Einschätzungsbehörden den Betrag von 420 M. nicht erreicht; und sodann der im Uebrigen eventuell zu berechnende durchschnittliche Zuschlag zu den amtlichen Einschätzungen, weil diese in der Regel hinter dem wirklichen Einkommen zurückbleiben.

In früher von uns versuchten Schätzungen des Volks-Einkommens im Preussischen Staate ist für die untersten Stufen ein durchschnittliches jährliches Einkommen von

300 M. pro Censit angenommen. Dieser Betrag ist jedoch offenbar jetzt schon desshalb zu niedrig, weil in Rücksicht der Art der Einschätzungen seit 1874 für die Haushaltungen eine wesentliche Veränderung dadurch eingetreten ist, dass in der Regel nur noch die Haushaltsvorstände veranlagt werden, nicht auch die übrigen erwerbenden Personen desselben Haushalts. Hierzu kommt noch das im Laufe der letzten Jahrzehnte bis 1874 eingetretene allgemeine Steigen der Löhne und Preise. Es hängt jener erstere Umstand selbstverständlich eng zusammen mit der Festsetzung des durchschnittlichen Einkommens derjenigen Erwerbenden, welche in Stufe 1 der Klassensteuer aufgenommen werden, für welche bekanntlich im jetzt geltenden Gesetze ein Minimum-Einkommen von 420 M. vorausgesetzt wird.

Hierüber wird in den Motiven zu dem am 4. November 1872 dem Landtag vorgelegten Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer, bemerkt:

„Da die zur Unterstufe 1 a gehörenden Personen zu drei Viertheilen aus Tagelöhnern und Gesinde bestehen, so musste bei der Feststellung des steuerpflichtigen Minimal-Einkommens ein Hauptgewicht auf die gegenwärtige Höhe des Arbeits- und Dienstlohns gelegt werden. Nach der von Sachverständigen hierüber eingezogenen Auskunft erreicht das Einkommen einer Arbeiter-Familie in vielen Gegenden etwa den Betrag von 360 M.; in anderen wird es erheblich höher, auf 450 bis 540 M. veranschlagt; in den besser situirten, namentlich den industriellen, städtischen und ländlichen Bezirken übersteigt es häufig den Betrag von 600 M. Hierbei muss unter Zugrundelegung einer Zahl von 250 bis

300 Arbeitstagen die zum Theil neben dem baaren Gelde in Kost, Wohnung oder anderen Naturalien gewährte Vergütung sowie der etwaige Nebenverdienst der zum Haushalt des Arbeiters gehörigen Familienglieder mit in Rechnung gestellt werden."

Eine im Jahre 1874 unter dem Vorsitze des Professors von der Goltz veranstaltete Enquête über die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reiche hat als durchschnittliches Jahres-Einkommen derselben (freie Tagelöhner mit und ohne Grundbesitz und kontraktlich gebundene Tagelöhner zusammengerechnet) in den verschiedenen Gegenden sehr unter einander abweichende Angaben ermittelt, so z. B. für den Regierungsbezirk Gumbinnen 456 M., für Aurich 484 M., für Schleswig 614 M., für Hannover 765 M., für Koblenz 943 M. Auf den Vorwurf, dass bei der Zusammenstellung die Lohnsätze zu niedrig gegriffen seien und die Angaben die Tendenz gehabt hätten, das Einkommen der Arbeiter so niedrig zu normiren, dass daraus ein Recht auf Freilassung von der Steuer begründet werden könne, versichert Professor von der Goltz, dass dies keineswegs der Fall sei. Die Angaben seien meistens schon gemacht, bevor das neue Gesetz wegen der Klassensteuer publizirt war, und in den 8 nördlichen Provinzen Preussens sei nur in einem einzigen Regierungsbezirk das Jahres-Einkommen eines Guts-Tagelöhners auf weniger als 510 M. angegeben, im Durchschnitt dieser Provinzen aber auf 660 M. beziffert, während die aus Süddeutschland gemachten Angaben für die freien Tagelöhner ohne Grundbesitz ein Jahres-Einkommen von nur 610 M. nachwiesen. — — Es sei indess einzuräumen, dass die in der Enquête gemachten Angaben über das

Jahres-Einkommen der ländlichen Arbeiter etwas zu niedrig sein dürften. Dies erkläre sich daraus, dass oft die von den Arbeitern erzeugten oder denselben als Deputat gewährten Naturalien unter dem wirklichen Geldwerth eingeschätzt wurden, oder dass der Erwerb der Frauen- oder Kinderarbeit, sowie der Mehrverdienst bei Accordarbeit ausser Ansatz blieben. Wenige Bezirke ausgenommen, besässen die ländlichen Arbeiter im ganzen Preussischen Staat ein Jahres-Einkommen von mehr als 420 M.

Der Regierungskommissar machte bei den bezüglichen Verhandlungen auf dem Landtage geltend, dass man nicht verkennen dürfe, dass unter den von der Klassensteuer jetzt befreiten Personen nicht lediglich Arbeiter-Familien enthalten seien, sondern auch solche Personen, die aus öffentlichen Anstalten und Fonds verpflegt werden, ferner alle unselbständigen Personen, die von den Eltern erhalten werden, aber ausserhalb des elterlichen Hauses leben, auch kleine Grundbesitzer und Gewerbtreibende, die in ihrer Prästationsfähigkeit bedeutend beeinträchtigt sind.

Minister Camphausen gab zu, dass bei den Veranlagungen der Einschätzungskommission für 1874 die Einkommen der unbemittelten Klassen fast durchweg zu niedrig angenommen seien und dass in den verschiedenen Landestheilen beträchtliche Ungleichheiten in der Praxis der Einschätzungen stattgefunden hätten, dass hierin aber schon bei der folgenden Veranlagung i. J. 1875 vielfache Remedur eingetreten sei und damit künftig nach den gemachten Erfahrungen fortgefahren werden solle.

Die bisherigen Schätzungen des durchschnittlichen Jahres-Einkommens der ärmeren Klassen der Bevölkerung

gehen weit auseinander, wie man sowohl aus den bezüglichen Verhandlungen im Abgeordnetenhause als auch aus den vielen Schriften und Aufsätzen, in denen die Löhne und die Kosten des Lebensunterhalts besprochen werden, entnehmen kann.

Herr Samter hat in einer i. J. 1873 veröffentlichten Abhandlung „über das Einkommen der Bevölkerung in Preussen", das Einkommen der damaligen untersten Stufen (1 a u. 1 b) der Klassensteuerpflichtigen zu durchschnittlich 540 M. und 600 M. angenommen und gelangt damit zu folgender Schätzung:

(Stufe 1 a) 5,055,067 Censiten mit 2727 Mill. M. Einkommen
(Stufe 1 b) 444,557 „ „ 265 „ „ „

wobei die Bewohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte ausser Betracht geblieben sind.

In einer Abhandlung in der Zeitschrift des Preussischen Statistischen Bureaus v. J. 1875 ist bei „Berechnung des Gesammt-Einkommens des Preussischen Volks" das Durchschnitts-Einkommen der Klassensteuer-Befreieten zu 360 M. angenommen, was bei der Zahl von 6,585,066 Personen zusammen einen Betrag von 2370 Millionen M. ergiebt. Hierbei war aber der Irrthum vorgekommen, dass die 6,585,066 Personen als Censiten, mit Ausschluss der Angehörigen, angesehen wurden, während letztere darin mit einbegriffen und die Zahl der steuerfrei gewordenen Erwerbenden (Haushaltungen und Einzel-Erwerbende) nur auf ca. 3,300,000 zu veranschlagen war.

Aus einer unbefangenen Prüfung der über die Lage der ärmeren Volksklassen vorgebrachten Thatsachen und Ansichten ergiebt sich als unzweifelhaft, dass das gewöhnliche wirkliche Einkommen der Einzel-Erwerbenden und noch mehr der Haushaltungen der steuerfrei gelassenen oder in die unterste Stufe der Klassensteuer eingeschätzten Volksklassen, besonders auf dem Lande, in den verschiedenen Landestheilen ganz ausserordentlich verschieden ist und dass solche Verschiedenheit sich noch beträchtlicher in Rücksicht der Praxis der Einschätzungen herausstellt. Es geschieht dies namentlich in Folge der sehr von einander abweichenden Berechnungsweisen der als Theil des Lohns gewährten Naturalien-Leistungen zum Geldwerthe. Auch wird jetzt von allen Seiten anerkannt, dass in den ersten Jahren nach eingetretener Steuerbefreiung der untersten Stufe (1 a) das angenommene Jahres-Einkommen in den ärmeren Klassen meistens viel zu niedrig geschätzt sei und dass mit wenigen Ausnahmen das Einkommen einer Haushaltung seit 1872 fast überall einen Geldwerth von 420 M. mehr oder weniger übersteige.

Aus folgenden Beispielen erhellt, wie bedeutend der Unterschied in den Einkommenverhältnissen der grossen Masse der Bevölkerung nach den Einschätzungen in den verschiedenen Regierungsbezirken erscheint.

Das Verhältniss der von der Klassensteuer befreieten Einzel-Erwerbenden und Haushaltungen nebst Angehörigen zur Gesammtheit der in den Steuerrollen aufgeführten Bevölkerung war:

	1875		1878	
Im Regierungsbezirk	Bevölkerung.	Steuerfrei.	Bevölkerung.	Steuerfrei.
Königsberg	1,047,409	525,544	1,089,027	526,275
	100	50,18 %	100	48,32 %
Liegnitz	973,350	369,152	992,073	391,420
	100	38,45	100	39,45

	1875		1878	
Im Regierungsbezirk	Bevölkerung.	Steuerfrei.	Bevölkerung.	Steuerfrei.
Hannover	798,219	139,454	839,977	193,605
	100	24,29	100	23,05
Düsseldorf	1,355,068	202,876	1,481,257	218,895
	100	14,62 %	100	14,78 %

Wie ausserordentlich verschieden sich das Haushaltsbudget der Arbeiter-Familien in den verschiedenen Landestheilen und auch in verschiedenen Zeiten stellt, darüber geben aus den uns vorliegenden, als zuverlässig zu erachtenden detaillirten Zusammenstellungen folgende Belege Auskunft.

Herr L. Jacobi zieht in seiner i. J. 1875 veröffentlichten trefflichen Abhandlung „über den neuesten Stand der gewerblichen Arbeitslöhne in Niederschlesien“ folgendes Resultat seiner umfassenden Untersuchungen: „Der kräftige Mann verdient beim Tagelohn 8,5 bis 12,5 Pfennig pro Stunde, d. i. im Sommer bis 9 Mark, im Winter bis 7 M. 60 Pf. die Woche. Die Frau verdient 5,5 bis 8,5 Pf. pro Arbeitsstunde. Der Durchschnittssatz des Tagelohns für den Mann ist 7 M. 20 Pf., für die Frau 4 M. 20 Pf. pro Woche. — Der Preis der gelernten Arbeiter schwingt meist zwischen 9 bis 15 M. für die Woche; er sinkt selten unter 9 M. bis zu 6 M. hinab, — nämlich nur bei Gewerben schwächerer Hand, geringerer Kunstfertigkeit oder grosser Uebersetzung mit Arbeitern; er steigt mit den Graden der Anstrengung und Geschicklichkeit häufig bis 18 M.

Jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren verdienen durchschnittlich von 1 M. 50 Pf. bis 3 M., selten mehr; man kann ihre Jahres-Einnahme auf mindestens 100 M. abrunden. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren verdienen von 4 M. 50 Pf. bis 6 M., höchstens bis 7 M. 50 Pf.

Gelernte Bergarbeiter der unteren Stufe verdienen durchschnittlich 12 M., der höheren Stufe durchschnittlich 15 M.

Rekapituliren wir schliesslich den Jahres-Durchschnittsverdienst des tüchtigen und vollbeschäftigten Arbeiters: in gemeiner Handarbeit 360 bis 450 M., — in gelernter und Facharbeit 600 bis 750 M. Was darüber hinausgeht, ist mehr oder minder Ausnahme.“

Die Jahres-Ausgabe einer Weberfamilie in Schlesien wurde (im Arbeiterfreund, Jahrgang 1874) berechnet:

1865 auf 715 M.; — 1872 auf 847 M.; — 1873 auf 944 M. — 1874 auf 959 M.

was zur Erläuterung der Werthverminderung des Geldes bemerkt wird. Der Geldlohn ist gestiegen, der Sachlohn derselbe geblieben.

Nach dem Verwaltungsbericht des Magistrats von Breslau betrugen die zur Entrichtung der städtischen Einkommensteuer eingeschätzten Einkommen der Handwerker im Durchschnitt:

1870: 1326 M.; — 1871: 1286 M.; — 1872: 1269 M.; — 1873: 1612 M.; — 1874: 1479 M.

woraus die vorübergehende grosse Steigerung der Löhne i. J. 1873 erhellt.

Aus der vorhin schon erwähnten Enquête über die Lage der ländlichen Arbeiter in Deutschland i. J. 1874 wollen wir noch hervorheben, dass nach den aus den verschiedenen Landestheilen des Preussischen Staats beigebrachten 120 Budgets über den Jahresbedarf einer Arbeiter-Familie der Durchschnitt nach den einzelnen Provinzen zwischen 574 M. und 897 M. variirt, der allgemeine Durchschnitt sich aber

auf 670 M. gestellt hat, während die Ermittelungen über das durchschnittliche Jahres-Einkommen respective auf 529 bis 758 M. sich stellen und der allgemeine Durchschnitt auf 647 M. auskommt.

Grosses Interesse gewährt eine in der Zeitschrift des Königl. Sächsischen Statistischen Bureau's, Jahrgang 1877, veröffentlichte Untersuchung über die Weberlöhne, auf Grund der genauen Angabe eines grossen Etablissements in Meerane. Wir entnehmen aus derselben eine Zusammenstellung über die Löhne der Stuhlarbeiter nach Geschlecht und Familienstand in den Rechnungsjahren (1. Juni bis 31. Mai) 1873—1874 und 1876—1877. Die Jahreslöhne betrugen:

1873—1874

	Durchschnittslohn. M.	Niedrigster M.	Höchster M.
für 105 Mädchen	517	424	653
„ 76 Frauen	530	450	661
„ 43 unverheirathete Männer	534	426	738
„ 62 verheirathete Männer .	588	457	793
„ 286 Arbeiter, m. u. w. . .	539	424	793

1876—1877

	Durchschnittslohn. M.	Niedrigster M.	Höchster M.
für 114 Mädchen	498	323	718
„ 140 Frauen	510	388	682
„ 79 unverheirathete Männer	548	413	770
„ 111 verheirathete Männer .	608	430	874
„ 444 Arbeiter, m. u. w. . .	538	323	874

Diese letzten Tabellen zeigen auf's Deutlichste, wie ausserordentlich verschieden und schwankend die Löhne sich selbst in dem gleichen Gewerbe und der nämlichen Beschäftigung an demselben Orte gestalten, und wie schwierig und gewagt es ist, allgemeine Durchschnittssätze für die Jahreslöhne der handarbeitenden Klassen aufzustellen, und wie dies von einer subjektiven Auffassung nach umsichtiger Prüfung der einschlagenden Verhältnisse abhängt.

Aus derselben amtlichen Zeitschrift (Jahrgang 1878, S. 192) können wir auch entnehmen, wie gering das Einkommen mancher Weber ist. Was hier in Bezug auf Sächsische Industriebezirke angeführt wird, dürfte auch auf manche Schlesische Verhältnisse Anwendung finden. Um es nicht unbegründet zu finden, dass wir den allgemeinen Durchschnitt der Einkommen der untersten Klasse der Arbeiterbevölkerung nicht höher als 400 M. annehmen zu können geglaubt haben, dazu werden diese Angaben mit beitragen. In der Ortschaft Ebersbach z. B., die 6794 Einwohner zählte, wurden im Jahre 1878 eingeschätzt im Ganzen 2744 Erwerbende mit 1,557,894 M., also durchschnittlich 568 M. Darunter befanden sich

an selbständigen Webern	an unselbständigen Webern
93 mit 100—200 M. Eink.	6 mit 100—200 M. Eink.
464 „ 200—300 „ „	205 „ 200—300 „ „
140 „ 300—400 „ „	101 „ 300—400 „ „
91 „ mehr als 400 „ „	12 „ mehr als 400 „ „

Ueber die auf den Staatswerken im Oberbergamts-Bezirk Clausthal bezahlten Löhne finden wir im Jahrgang 1877 des „Arbeiterfreund“ folgende amtliche Angaben:

	Gesammt-Lohnverdienst im Jahre		
	1874.	1875.	1876.
	M.	M.	M.
Steinkohlenbergwerke, durchschn.	837	769	724
Braunkohlenbergwerke „	556	525	484
Erzbergwerke „	761	704	686
Hüttenwerke, Silber- „	520	509	496

Hier zeigt sich durchweg ein Sinken der Löhne seit 1874 und ähnliche Verschiedenheit derselben, wie bei den eben angegebenen Weberlöhnen.

Der Durchschnitt der Jahreslöhne für Beamte mit gewöhnlicher Schulbildung bei den Preussischen Eisenbahnverwaltungen in den Jahren 1850, 1859 und 1869 findet sich in der Zeitschrift des Preussischen Statistischen Bureau, Jahrgang 1874, berechnet für 1850 mit 678 M.; — für 1859 mit 741 M.; — für 1869 mit 816 M.; darunter die Bahnwärter der Staatsbahnen für 1850 mit 396 M.; — für 1859 mit 483 M.; — für 1869 mit 576 M. — Dies giebt einen namhaften Beleg für die in den zwei Jahrzehnten nach 1850 eingetretene Steigerung der Geldlöhne.

Zum grossen Theil entspringen Missverständnisse und Irrthümer bei Berechnung des durchschnittlichen Einkommens in den untern Klassen der Bevölkerung aus der mangelnden Unterscheidung zwischen den Haushaltungen und den Einzel-Erwerbenden. Früher fehlte es in den veröffentlichten Uebersichten der Einschätzungen an dahin gehörigen Nachweisen, aber seit 1875 ist dieser Unvollständigkeit abgeholfen. Sowohl bei den Einkommensteuerpflichtigen und den Klassensteuerpflichtigen als auch bei denjenigen, welche bei der Veranlagung steuerfrei erklärt wurden, ersieht man aus den beigegebenen summarischen Angaben, wie viel Haushaltungsvorstände eingeschätzt sind und wie gross im allgemeinen Durchschnitt die Zahl der Angehörigen der Haushaltungen ist. Nichts kann einleuchtender sein, als dass man zur Bestimmung jedes durchschnittlichen Einkommens vorher darüber im Klaren sein muss, ob nur die Haushaltungsvorstände oder auch noch die zum Hausstand gehörigen selbständig erwerbenden Frau und Kinder eingeschätzt werden, und dass ferner zwischen Einzel-Erwerbenden und Haushaltungen zu unterscheiden ist; denn ein Einkommen, welches für die ersteren als genügend erachtet wird, kann unzureichend sein zum nothdürftigsten Unterhalt einer Familie. Das angeregte Verhältniss bei der unbesteuerten Bevölkerung in den Jahren 1876 bis 1878 war wie folgt:

	1876.	**1877.**	**1878.**
Haushaltungsvorstände . .	1,133,946.	1,106,896.	1,171,178.
Einzel-Erwerbende . . .	2,177,806.	2,280,532.	2,335,245.
Zusammen Censiten . .	3,311,752.	3,387,428.	3,506,423.
Angehörige der Haushaltungen	3,058,104.	3,038,105.	3,158,167.
Im Ganzen	6,369,856.	6,425,533.	6,664,590.
Auf je 100 Haushaltungen der unbesteuerten Klasse kamen Angehörige	369 Pers.	374 Pers.	370 Pers.

Wenn nun zur Berechnung des Volks-Einkommens in gleicher Weise wie bei den übrigen Klassen so auch für die zahlreiche unterste Klasse ein Durchschnitts-Einkommen pro Censit angenommen und für die Berechnung zum Grunde gelegt wird, so muss man dabei im Auge behalten,

dass dieser angenommene Durchschnittssatz kombinirt ist aus dem Einkommen der betreffenden Haushaltungen und der Einzel-Erwerbenden.

Indem wir, wie später begründet werden soll, im Allgemeinen einen Zuschlag von 25% zu dem eingeschätzten Einkommen für geboten erachtet haben, um zu einer richtigeren Schätzung der wirklichen Einkommenverhältnisse zu gelangen, ist in Uebereinstimmung hiermit auch eine entsprechende Erhöhung des untersten Grenzbetrages der Einschätzung angenommen, nämlich von 420 M. auf 525 M. Wir haben uns gesagt, dass im Allgemeinen gerade bei den Einschätzungen der ärmeren Klassen eine mildernde Rücksichtsnahme die Regel bilden werde, wenn auch seit 1875 nicht in gleichem Grade wie früher, und dass man voraussetzen dürfe, dass Einkommen unter 525 M. meistens nicht zur Steuerentrichtung gezogen würden, indem der Geldwerth der für das Einkommen mit zu berechnenden Naturalien und der Nebenerwerb sehr mässig veranschlagt wird. Hieran hat sich nun die fernere Annahme geknüpft, dass im grossen Durchschnitte aller steuerfreien Erwerbenden ein Einkommen von 400 M. anzunehmen sei, — etwa 350 M. für den Einzel-Erwerbenden und etwa 500 M. für die Haushaltung mit Angehörigen. Wir haben nämlich aus der Erwägung der vorhin erwähnten Erörterungen über die Kosten des nothwendigen Lebensunterhalts auch der dürftigsten Familien und über die üblichen Löhne die Ueberzeugung gewonnen, dass, von vereinzelten Ausnahmsfällen abgesehen, etwa 400 M. Jahreseinkommen als das Minimum für einen Haushalt anzusehen sei, während in den meisten Landestheilen das Einkommen auch in der untersten Klasse sich höher stellt, woraus der Durchschnittsbetrag von 500 M. abgeleitet ist.

Um unsere eben besprochene Auffassung zu erläutern, betrachten wir die dahin gehörigen konkreten Verhältnisse der Einschätzungen des Jahres 1878.

In den Klassensteuerrollen waren, wie wir vorhin sahen, als gesetzlich steuerfrei verzeichnet im Ganzen 6,664,590 Personen, darunter 3,506,423 Erwerbende, nämlich 1,171,178 Haushaltungsvorstände und 2,335,245 Einzel-Erwerbende. Rechnen wir nun das durchschnittliche Einkommen der Haushaltungen zu 500 M. und das der Einzel-Erwerbenden zu 350 M., so ergiebt dies zusammen ein Gesammt-Einkommen der Klasse von 1402,$_6$ Millionen M., oder ebenso viel, als wenn wir im allgemeinen Durchschnitt 400 M. pro Erwerbenden annehmen.

Wir haben früher darauf hingewiesen, dass die neueste Sächsische Einkommen-Statistik geeignet sei, für ähnliche Ermittelungen in anderen Ländern zur Kontrole zu dienen, namentlich was die Verhältnisse der unteren Klasse betrifft, und wir wollen jetzt die Probe hierauf machen. Für Sachsen wie für Preussen kommt hier das nämliche Jahr 1878 zur Vergleichung.

Bei erster Betrachtung scheint eine bedeutende Divergenz obzuwalten. In Sachsen hat man in die Klassen bis 500 M. Einkommen, einschliesslich 79,938 Steuerfreie, eingeschätzt 472,644 physische Personen mit 179,311,556 M. Einkommen (durchschnittlich 379 M.). Wird angenommen, dass die socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse im Preussischen Staate im Ganzen und durchschnittlich denen in Sachsen ziemlich gleich seien, so wären, da Preussen

etwa neun Mal so viel Bewohner zählt als Sachsen (25,742,000 gegen 2,761,000 nach der Zählung von 1875), hiernach für ersteres in den Klassen bis 500 M. Einkommen zu präsumiren etwa 4,254,000 Erwerbende mit $1613_{,8}$ Millionen M. Einkommen. Dagegen zeigen die bis zur Grenze von 420 M. (nach unserer Annahme in Wirklichkeit 525 M.) Jahres-Einkommen im Preussischen Staate eingeschätzten Erwerbenden die Zahl von 3,506,423 mit $1402_{,6}$ Millionen M. (durchschnittlich 400 M.) Einkommen. Die etwas grössere Zahl der Erwerbenden in den unteren Klassen in Sachsen, im Vergleich mit Preussen, lässt sich genügend dadurch erklären, dass nach dem jetzigen Einkommensteuergesetz in Sachsen auch die Frauen und Kinder, die in der Haushaltung des Ehemanns und Vaters leben, sobald sie einen selbständigen Erwerb haben, besonders eingeschätzt werden, während in Preussen jetzt die zu einem und demselben Haushalt gehörenden Personen und ihr Erwerb in der Regel zusammengerechnet werden und jeder Haushalt nur als ein Censit gilt. Ist die Voraussetzung richtig, dass die Sächsischen und die Preussischen wirthschaftlichen Zustände im Ganzen wesentlich übereinstimmen, so würde dieser Umstand das Zahlenverhältniss der Personen erklären, aber in Rücksicht der Grösse des Einkommens für Preussen ein ziemlich höheres durchschnittliches Einkommen zu erwarten sein. Der obige Vergleich würde darauf hinweisen, dass unsere Annahme des durchschnittlichen Einkommens der Haushaltungen in der untersten Klasse mit 500 M. noch etwas zu niedrig gegriffen sein dürfte. Dies Moment erscheint jedoch im Vergleich zum Ganzen nicht sehr erheblich und man darf behaupten, dass die genaue Sächsische Einkommen-

Statistik eine erwünschte Bestätigung der annähernden Richtigkeit unserer Annahmen des durchschnittlichen Einkommens in der steuerfreien Klasse im Preussischen Staate gewährt.

V.

Die andere vorweg noch besonders zu erörternde Frage betrifft das Erforderniss eines Zuschlags zu dem eingeschätzten Einkommen, um das wirkliche Einkommen annähernd festzustellen.

Während bei der Sächsischen Einkommen-Statistik der Gedanke eines solchen Zuschlags fern liegt, weil die Methode und Ausführung der wiederholten speziellen Einschätzungen die Voraussetzung begründen, dass die unvermeidlichen Abweichungen der Wirklichkeit eben so leicht im Mehr wie im Minder sich vorfinden dürften, ist es allgemein anerkannt, dass die Einschätzungen zur Klassen- und Einkommensteuer im Preussischen Staate fast durchweg hinter dem wirklichen Einkommen der Steuerpflichtigen mehr oder minder zurückblieben. Zugleich ist aber nicht weniger notorisch, dass seit dem Inkrafttreten des Gesetzes wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer in dem Jahre 1852 die Einschätzungen im Ganzen genommen von Jahr zu Jahr immer schärfer geworden und der Wirklichkeit näher gekommen sind, obschon sich hierbei ein gleichmässiges Fortschreiten in den verschiedenen Zeitperioden oder in den einzelnen Landestheilen und nach den verschiedenen Kategorien der Steuerpflichtigen keineswegs gezeigt hat, vielmehr gerade über die Ungleichmässigkeit der

Einschätzungen je länger je mehr geklagt worden ist. In einzelnen Steuerbezirken bemerkt man freilich auch jetzt noch ein auffallendes Zurückbleiben der Einschätzungen hinter dem aus sonstigen Anzeichen zu präsumirenden Betrage der wirklichen Einkommen, wogegen in anderen Steuerbezirken und selbst ganzen Regierungskreisen in neuerer Zeit eine wesentliche Annäherung des eingeschätzten zu dem wirklichen Einkommen sich entwickelt hat. In dieser Hinsicht ist insbesondere in der Praxis der letzten Jahre eine erhebliche Aenderung eingetreten, von selbst veranlasst durch natürliche Vorgänge. Der Aufschwung in fast allen wirthschaftlichen Beziehungen und das sich daran knüpfende Steigen der Löhne, der Gehalte und der meisten sonstigen Einkommensquellen, welche in den ersten Jahren nach 1870 stattfanden, mussten nothwendig auch eine Erhöhung der darauf folgenden Einschätzungen herbeiführen. Nachdem solche Erhöhungen aber einmal in die Steuerrollen Eingang gefunden hatten, begreift es sich leicht, dass auch bei den seitdem eingetretenen ungünstigeren wirthschaftlichen Zuständen ein entsprechender Rückgang in den Einschätzungen nicht leicht stattfinden konnte und im Ganzen thatsächlich auch nicht stattgefunden hat. Denn es ist offenbar etwas Anderes für die Einschätzungsbehörden, bei ganz neuen Einschätzungen oder in der Wiederholung der einmal eingetragenen Steuerbeträge praktisch keine besondere Strenge zu beobachten (da das Gesetz nur vorschreibt, „dass der Jahresbetrag der Steuer drei Prozent des Einkommens nicht übersteigen“ und ein „tieferes Eindringen in die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen“ nicht stattfinden soll), als eine einmal vorgenommene Erhöhung wieder rückgängig zu machen, wenn diese höhere Schätzung immer noch hinter den wirklichen Einkommensverhältnissen zurückgeblieben ist und also zu Reklamationen triftige Gründe nicht vorliegen.

Es erscheint uns hiernach nicht zweifelhaft, dass die seit 1875 vorgenommenen Einschätzungen zur Klassen- und Einkommensteuer im Preussischen Staate, im Ganzen betrachtet und durchschnittlich gerechnet, der Wirklichkeit erheblich näher stehen als früher und dass die noch fortdauernden häufigen Behauptungen über die Niedrigkeit der Einschätzungen für übertrieben zu erachten sind.

Bekanntlich wird ein sehr grosser Theil, ja vielerwärts bei weitem das Meiste der Kommunalabgaben durch Zuschläge zu den staatlichen Klassen- und Einkommensteuern erhoben. Dies muss auf die Einschätzungsbehörden nach zwei gerade entgegengesetzten Richtungen einen gewissen Einfluss ausüben, indem Vertreter der Kommunalbehörden dabei wesentlich mitwirken. Zu niedrige Einschätzungen zu den Staatssteuern verkürzen an sich auch den Ertrag der Kommunalsteuern, den zu beeinträchtigen das Interesse der eigenen Verwaltung dringend abrathen muss. Andererseits würde in den Ortschaften, wo die Kommunalzuschläge das Doppelte, Dreifache und mehr der Staatssteuern betragen, die richtige Einschätzung zu nahezu drei Prozent des wirklichen Einkommens zusammen mit den Kommunalsteuern eine Belastung mit 9% oder 12% und selbst mehr vom Einkommen zur Folge haben, wobei jedoch die Gehalte der Beamten nur die Hälfte der Ansätze zur Kommunalsteuer zu tragen haben. Durch milde Einschätzungen des Einkommens für die staatliche Klassen- und Einkommensteuer

kann ungeachtet der Steigerung des Kommunal-Zuschlags die Zuziehung der übrigen Einkommen zur Bestreitung der Kommunalausgaben etwas schonender behandelt werden.

Grosses Gewicht scheint im Vergleich zum Ganzen diesem Umstande freilich nicht beigelegt werden zu dürfen, aber wir glaubten denselben doch nicht ganz unerwähnt lassen zu sollen. —

Ist man aber allseitig einverstanden, dass es unabweislich ist, um das wirkliche Volks-Einkommen im Preussischen Staate annähernd richtig zu veranschlagen, höhere Beträge als die Veranlagungen zur Klassen- und Einkommensteuer anzunehmen, so fragt es sich weiter, um wie viel ist solche erhöhte Berechnung vorzunehmen. Und auch hier müssen wir, wie vorhin bei der Annahme des durchschnittlichen Einkommens der dürftigen Klasse, bei welcher eine specielle Einschätzung nicht geschieht, offen einräumen, dass es eine absolute Unmöglichkeit ist, einen bestimmten Ansatz mit einiger Zuversicht rechnungsmässig zu ermitteln, und dass deshalb nichts übrig bleibt, als mit umsichtiger Berücksichtigung bekannter thatsächlicher verschiedener Verhältnisse und sachverständiger Meinungen eine muthmassliche Schätzung eintreten zu lassen. Bei unseren früheren Veranschlagungen haben wir geglaubt, im grossen Durchschnitt einen Zuschlag von 25% auf die eingeschätzten Beträge der Einkommen machen zu sollen, indem uns eine Erhöhung um 20% zu wenig, um 30% hingegen zu viel erschien. Hierbei war das durchschnittliche Verhältniss aller Landestheile und Steuerbezirke sowie aller Klassen der Bevölkerung gemeint, denn darüber kann ein Zweifel wohl nicht bestehen,

dass für manche Steuerbezirke eine Erhöhung um 25% bedeutend zu hoch und für andere zu niedrig auskommen wird.

Herr Samter hat in seiner mehrerwähnten Abhandlung einen erheblich höheren Zuschlag in Rechnung gebracht. Er äussert sich hierüber wie folgt: „Im Allgemeinen kann man annehmen, dass das wirkliche Einkommen das $1^1/_2$-fache von dem ist, welches die Besteuerung zum Grunde legt. Mag es oft bei den höheren Stufen auch wesentlich höher sein, so ist es bei vielen auch nur so hoch, wie veranlagt, und es mag auch vorkommen, dass es geringer ist. Den Ausschlag giebt das unterste Einkommen, das mit 540 M. zu veranschlagen ist. Mag es auch in gewissen Gegenden in der That niedriger sein, so ist es dagegen in anderen ein sehr viel höheres."

Im Abgeordneten-Hause ist seit 1873 fast jedes Jahr die Ungleichheit der Einschätzungen in den verschiedenen Landestheilen eingehend zur Sprache gebracht und dabei namentlich mehrfach hervorgehoben, dass vielerwärts, nicht nur, was wir oben schon berührten, in der untersten Stufe der Klassensteuer, sondern auch sonst, die Veranlagungen wesentlich zu niedrig seien. Von anderen Seiten sind derartige Behauptungen ebenso entschieden, als in den meisten Fällen sehr übertrieben, abgewiesen worden. Nur zu leicht werden bei solchen öffentlichen Verhandlungen als Belege einzelne Beispiele geltend gemacht, die doch in der That an sich noch nichts beweisen, da man diese Dinge nur nach Durchschnitten einer grösseren Zahl von nachgewiesenen Fällen oder zuverlässigen allgemeinen Wahrnehmungen beurtheilen darf.

Die erwähnten Verhandlungen im Landtage und die publicistischen Erörterungen haben unzweifelhaft dahin gewirkt, dass seit einigen Jahren die Veranlagungen zur Klassensteuer und Einkommensteuer in den verschiedenen Landestheilen gleichmässiger und vielerwärts schärfer geworden sind, weshalb es um so weniger geboten erscheint, jetzt den in Rede stehenden durchschnittlichen Zuschlag zu den Einschätzungen höher als 25% anzusetzen. In Frage könnte eher kommen, ob solcher Zuschlag nicht vielleicht für 1876 bis 1878 um 1% oder 2% oder 3% zu ermässigen und dagegen für 1872 bis 1874 in ähnlichem Verhältniss zu erhöhen sein möchte, um mittelst solcher Berechnung der Wirklichkeit noch etwas näher zu kommen. Wir haben es jedoch nicht gethan, weil es misslich erschien, in dieser Beziehung, wo es sich um einen allgemeinen Durchschnitt in grossem Massstabe nach subjektiver Auffassung handelt, in muthmasslichen minder bedeutenden Unterscheidungen ohne positiven Anhaltspunkt weiter zu gehen. — Nur für eine Kategorie der Steuerpflichtigen haben wir geglaubt, den durchschnittlichen Zuschlag von 25% auf 10% einschränken zu sollen, nämlich bei den sehr grossen Einkommen, den über 100,000 M. Die hierin stattfindenden Schwankungen in den einzelnen Jahren scheinen uns darauf hinzuweisen, dass den betreffenden Einschätzungen in vielen Fällen mehr oder minder gewisse Angaben der Betheiligten zum Grunde gelegt worden sind, und damit dürfte ein Zurückbleibender Einschätzungen hinter der Wirklichkeit um ein volles Viertheil durchschnittlich genommen, ausgeschlossen sein. —

VI.

Bei unseren früheren Zusammenstellungen über das Volks-Einkommen im Preussischen Staate haben wir die einzelnen auf den Veranlagungen zur Klassen- und Einkommensteuer beruhenden Ermittelungen in sechs Kategorien zusammengefasst, nämlich:

A. Dürftige Einkommen; die frühere Stufe 1 a der Klassensteuer, seit 1874 die nach dem Gesetze vom 25. Mai 1873 von Entrichtung der Klassensteuer befreieten Erwerbsthätigen, von denen die Einschätzungsbehörden annehmen, dass ihr jährliches Einkommen 420 M. nicht erreicht. — Nach unserer Auffassung würde die obere Grenze des zu präsumirenden wirklichen Einkommens in dieser Abtheilung etwa 525 M. sein, das durchschnittliche Einkommen aber bei den Haushaltungen 500 M. und bei den Einzel-Erwerbenden 350 M., im Ganzen aber 400 M.

B. Kleine Einkommen; die jetzigen Stufen 1 bis 7 der Klassensteuer. Nach den Veranlagungen Einkommen von 420 M. bis 1650 M., nach unserer Berechnung Einkommen von 525 M. bis 2000 M.

C. Mässige Einkommen; die Stufen 8 bis 12 der Klassensteuer und Stufen 1 bis 3 der Einkommensteuer. Nach den Veranlagungen Einkommen von 1600 M. bis 4800 M., nach unserer Berechnung Einkommen von 2000 M. bis 6000 M.

D. Mittlere Einkommen[1]); die Stufen 4 bis 12 der Ein-

1) Die Bezeichnung „mittlere Einkommen“ haben wir für diese Abtheilung nur deshalb beibehalten, weil uns eine passendere bisher

kommensteuer. Nach den Veranlagungen 4800 M. bis 16800 M.; nach unserer Berechnung Einkommen von 6000 bis 20,000 M.

E. Grosse Einkommen; die Stufen 13 bis 24 der Einkommensteuer. Nach den Veranlagungen 16,800 M. bis 84,000 M.; nach unsern Berechnungen Einkommen von 20,000 bis 100,000 M.

F. Sehr grosse Einkommen; die höheren Stufen der Einkommensteuer von Stufe 25 (Veranlagung 84,000 M. und darüber) an. Nach unserer Berechnung Einkommen über 100,000 M., ohne Maximalgrenze.

Die neue Einkommen-Statistik des Königreichs Sachsen hat ihre 200 Klassen, wie bereits erwähnt, unter vier Abtheilungen oder Hauptklassen gebracht, nämlich

I. Aermere Klasse bis zu 800 M.

II. Mittlere Klasse von über 800 bis 3300 M.

---

nicht bekannt geworden ist. Bei „mittleren" Einkommen liegt es nahe, an den sogen. Mittelstand zu denken, welcher indess vornämlich mit Einkommen von etwa 2000 bis 4000 M. wirthschaften dürfte, also mit in Abtheilung C fallen würde. Haushaltungen und gar Einzelne mit Einkommen zwischen 6000 M. und 20,000 M. gehören zu denen, die sich eines gewissen Wohlstandes erfreuen. Bei „mittleren Einkommen" haben wir an solche gedacht, welche in der Mitte liegen zwischen „mässigen" Einkommen und „grossen" Einkommen, jene mit 6000 M. abschliessend, diese mit 20,000 M. beginnend. Eine uns vorzuschlagende passendere Bezeichnung werden wir gern annehmen.

Wir benutzen diese Gelegenheit, um auf eine gründliche Untersuchung hinzuweisen, welche u. A. auch die „Abstufungen des Wohlstandes nach den Steuerlisten" erörtert und deren Ergebnisse mit unserer Auffassung in Uebereinstimmung stehen. Es ist das 5. Heft der von G. Schmoller herausgegebenen „Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen" und führt den Titel: Die Gliederung der Gesellschaft nach dem Wohlstande etc. Von R. Michaelis. Leipzig 1878.

III. Wohlhabende Klasse von über 3300 M. bis 9600 M.

IV. Reiche Klasse von über 9600 M.

Diese Eintheilung halten wir für nicht so passend wie unsere sechs Klassen, weil es in socialpolitischer Beziehung von bedeutendem Interesse erscheint, den Umfang der wirklich dürftigen Klasse, wozu wir bei der gegenwärtigen Kaufkraft des Geldes Einkommen unter 525 M. rechnen, und andererseits der wirklich reichen Klasse mit Einkommen über 100,000 M., in der allgemeinen Uebersicht getrennt aufzuführen.

Noch weniger haben wir an Stelle unserer Eintheilung die von Herrn Samter gewählte setzen wollen, welcher unterscheidet: 1) dürftige Verhältnisse, 360 bis 750 M. Einkommen; — 2) erträgliche Verhältnisse, 750 bis 1500 M.; — 3) gute Verhältnisse, 1500 M. bis 3000 M.; — 4) reiche Verhältnisse, über 3000 M.

Wir sind weit entfernt davon, die von uns angenommene Eintheilung anders motiviren zu wollen als durch die Bemerkung, dass dieselbe eine passende Mitte zu halten scheine zwischen zu weit gehender Spezifikation, welche die Uebersicht erschwert, und zu umfassenden wenigen Abtheilungen, bei denen die beabsichtigten hauptsächlichen socialen Unterscheidungen nicht zum Ausdruck gelangen.

Auch dürfte es sich gewiss empfehlen, die nach sorgfältiger Ueberlegung einmal festgesetzten Kategorien beizubehalten, so lange nicht augenscheinlich Besseres in Vorschlag gebracht ist. Rein objektive Momente oder feste Abgrenzungen sind leider für die Eintheilung der Einkommen in einige Hauptklassen nicht gegeben und ist solche daher in allen Fällen nach subjektivem besten Ermessen vorzunehmen.

VII.

Unsere Zusammenstellung geht nicht hinter das Jahr 1872 zurück, weil für die vorangegangenen Jahre das Material wesentlich unvollständiger vorliegt und namentlich die Veranlagungen erst seitdem den wirklichen Einkommensverhältnissen in vielen Steuerbezirken näher gekommen sind. Hinsichtlich der Jahre 1872 bis 1874 mussten freilich noch einige ziffermässige Aufstellungen durch Kombinationen, auf Grund der in den unmittelbar folgenden Jahren stattgehabten positiven Ermittelungen, ergänzt werden. Es hätte uns manche Mühe erspart, wenn die hier vorzulegenden vergleichenden Uebersichten des Umfangs und der Vertheilung des Volks-Einkommens auf die vier Jahre 1875 bis 1878 beschränkt worden wären. Da jedoch zu den erforderlichen Kombinationen im Grossen und Ganzen genügende Anhaltspunkte und Fundamente auch für die drei vorhergehenden Jahre gegeben erschienen, um in der Hauptsache nicht fehlzugreifen, und da andererseits gerade die Gestaltung der Einkommenverhältnisse in den Jahren 1872 und 1873 für die Vergleichung besonderes Interesse erweckt, haben wir unsere Zusammenstellung mit dem Jahre 1872 begonnen.

Wollte man, wie es für Grossbritannien häufig geschieht, die Zunahme des Volks-Einkommens im Preussischen Staate einfach nach den Einschätzungen zur Einkommensteuer veranschlagen, so würde sich ein augenscheinlich ganz unrichtiges Resultat herausstellen, denn die Einschätzungen sind in ungleich rascherer Progression gestiegen als die Zunahme des wirklichen Volks-Einkommens überhaupt möglich erscheint.

Dies wird von selbst aus der nachstehenden Vergleichung erhellen, welche nur die älteren Provinzen begreift, da selbstverständlich die in Folge der Annexionen von 1866 eingetretene Zunahme der Einkommensteuer hier ausser Betracht bleiben muss. [1])

In den älteren Provinzen des Preussischen Staats betrugen die Zahl der zur Einkommensteuer eingeschätzten Erwerbenden (Haushaltungen und Einzel-Erwerbende zusammen), der Ertrag dieser Steuer und das dazu veranlagte Einkommen wie folgt:

Jahre	Censiten zur Einkommensteuer	Veranlagte Steuer Mark	Eingeschätztes Einkommen Mark	Eingeschätztes Einkommen procentweise Steigerung
1854	47,722	8,409,700	302,300,000	100
1860	59,903	10,936,000	393,100,000	130
1864	68,111	12,660,000	455,100,000	155
1871	98,150	20,876,500	754,000,000	248
1876	126,272	25,299,800	909,400,000	301
1878	133,819	26,633,400	957,300,000	317

Vergleichen wir die Zunahme der im Vereinigten Königreiche zur Einkommensteuer gezogenen Einkommen (über 100 £) von 5738 Millionen M. i. J. 1853—54 auf 11564 Millionen M. i. J. 1877—78, also um etwa 100 %, so wird man schon hieraus den Schluss abnehmen, dass in Preussen in gleichem Zeitraum die Einkommen über 3000 M. unmöglich um mehr als 200 % gestiegen sein können.

1) Wir bemerken noch, dass in den Hohenzollernschen Landen weder die Klassensteuer noch die Einkommensteuer erhoben wird, was für sämmtliche betreffenden Angaben in dieser Abhandlung gilt.

Auf eine weitere Vergleichung der Preussischen und Britischen Einkommenverhältnisse werden wir weiter unten noch zurückkommen.

VIII.

Die für unsere Zusammenstellungen und Schätzungen benutzten amtlichen Vorlagen finden sich in den Aktenstücken zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Preussischen Hauses der Abgeordneten veröffentlicht und führen meistens die Ueberschrift „Nachweisung über die Anzahl der für das Jahr . . . . . zur klassifizirten Einkommensteuer [resp. zur Klassensteuer] veranlagten Personen und den Betrag der für dasselbe veranlagten Steuer". (Verhandl. 1871—72, Aktenst. Nr. 338; — Verhandl. 1872—73, No. 9; — Verhandl. 1873—74, No. 26; — Verhandl. 1875, No. 10; — Verhandl. 1876, No. 8; — Verhandl. 1877, No. 6; — Verhandl. 1877—78, No. 9; — Verhandl. 1878—79 No. 19.) — Von den früheren Untersuchungen über das Volks-Einkommen im Preussischen Staate erwähnen wir:

Das Einkommen der Bevölkerung in Preussen. Von A. Samter. (Aus den Schriften der Königlichen physikalisch-ökonomischen Gesellschaft in Königsberg. 1873.)

Die Klassensteuer und klassifizirte Einkommensteuer und die Einkommensvertheilung im Preussischen Staate in den Jahren 1852 bis 1875. Von Dr. Engel. (Zeitschrift des Königl. Preussischen Statistischen Bureaus. XV. Jahrg. 1875. S. 105—148.)

Das Gesammt-Einkommen und dessen Vertheilung im Preussischen Staate. Von Dr. Soetbeer. (Der Arbeiterfreund. Jahrg. 1875. S. 273—302.)

Die Klassen- und Einkommensteuer und die Einkommenvertheilung im Preussischen Staate. I—V. (Concordia, Jahrg. 1875, S. 106 ff.)

Einkommen-Einschätzungen in Preussen, in Sachsen und in England. Von E. N. (Concordia, Jahrg. 1875, S. 193 ff.)

Die aus den eben erwähnten Materialien und nach den vorangegangenen Erörterungen sich ergebenden annähernden Schätzungen des Volks-Einkommens im Preussischen Staate in den sieben Jahren 1872 bis 1878 sollen nunmehr in zweifacher Zusammenstellung mitgetheilt werden, einmal das Gesammt-Einkommen und dessen Vertheilung nach den einzelnen Jahren, und sodann die Gestaltung der verschiedenen Einkommenklassen während des erwähnten Zeitraums.

1872.

Einkommenklassen.	Zahl der Censiten ohne Angehörige Personen	%	Zahl der Censiten mit den Angehörigen Personen	%	Betrag des Einkommens im Ganzen Mark	%	pro Censit Mark	pr. Kopf der Bevölker. Mark
A. Dürftige Einkommen bis 525 M.	3,150,000	39,10	6,242,000	26,21	1260,000,000	18,08	400	202
B. Kleine Einkommen über 525 M. bis 2000 M.	4,530,000	56,20	16,217,480	68,08	3985,000,000	57,18	880	245
C. Mässige Einkommen üb. 2000 M. bis 6000 M.	331,658	4,12	1,191,100	5,00	1031,400,000	14,80	3110	866
D. Mittlere Einkommen über 6000 M. bis 20,000 M.	40,091	0,50	146,000	0,61	385,600,000	5,53	9616	2641
E. Grosse Einkommen über 20,000 M. bis 100,000 M.	6077	0,08	22,120	0,10	226,260,000	3,25	37,232	10,229
F. Sehr grosse Einkommen über 100,000 M.	357		1300		81,125,000	1,16	227,241	62,403
Zusammen	8,058,183	100	23,820,000	100	6969,385,000	100	865	293

DAMAGED PAGE(S)

1873.

Einkommenklassen.	Zahl der Censiten ohne Angehörige Personen	%	Zahl der Censiten mit den Angehörigen Personen	%	Betrag des Einkommens im Ganzen Mark	%	pro Censit Mark	pro Kop Mark
A. Dürftige Einkommen bis 525 M.	3,200,000	39,31	6,366,000	26,46	1280,000,000	17,79	400	201
B. Kleine Einkommen über 525 M. bis 2000 M.	4,544,000	55,82	16,267,500	67,61	4160,000,000	55,81	884	. 248
C. Mässige Einkommen üb. 2000 M. bis 6000 M.	343,493	4,22	1,233,900	5,13	1078,549,000	14,99	3140	874
D. Mittlere Einkommen über 6000 M. bis 20,000 M.	45,299	0,56	164,900	0,69	436,309,000	6,06	9632	2646
E. Grosse Einkommen über 20,000 M. bis 100,000 M.	7138	0,09	25,900	0,11	270,545,000	3,76	37,902	10,466
F. Sehr grosse Einkommen über 100,000 M.	508		1800		114,212,000	1,59	224,826	63,451
Zusammen	8,140,438	100	24,060,000	100	7195,615,000	100	884	299

1874.

Einkommenklassen.	Zahl der Censiten ohne Angehörige Personen	%	Zahl der Censiten mit den Angehörigen Personen	%	Betrag des Einkommens im Ganzen Mark	%	pro Censit Mark	pro Kopf Mark
A. Dürftige Einkommen bis 525 M.	3,250,000	39,54	6,500,000	26,50	1300,000,000	17,26	400	200
B. Kleine Einkommen über 524 M. bis 2000 M.	4,545,000	55,29	16,477,700	67,18	4168,430,000	55,34	917	253
C. Mässige Einkommen üb. 2000 M. bis 6000 M.	364,937	4,44	1,326,600	5,41	1146,260,000	15,22	3141	857
D. Mittlere Einkommen über 6000 M. bis 20,000 M.	52,476	0,64	192,600	0,79	506,840,000	6,73	9658	2632
E. Grosse Einkommen über 20,000 M. bis 100,000 M.	7065	0,09	26,900	0,12	289,090,000	3,83	40,919	10,747
F. Sehr grosse Einkommen über 100,000 M.	551		2000		121,750,000	1,62	220,962	60,587
Zusammen	8,220,029	100	24,525,800	100	7532,270,000	100	916	307

1875.

Einkommenklassen.	Zahl der Censiten ohne Angehörige Personen	%	Zahl der Censiten mit den Angehörigen Personen	%	Betrag des Einkommens im Ganzen Mark	%	pro Censit Mark	pro Kopf Mark
A. Dürftige Einkommen bis 525 M.	3,300,000	39,77	6,330,000	25,79	1320,000,000	17,30	400	208
B. Kleine Einkommen über 524 M. bis 2000 M.	4,563,504	54,95	16,607,042	67,66	4185,962,600	54,88	917	252
C. Mässige Einkommen üb. 2000 M. bis 6000 M.	373,855	4,50	1,373,400	5,60	1184,409,000	15,53	3163	863
D. Mittlere Einkommen über 6000 M. bis 20,000 M.	56,014	0,68	203,800	0,83	539,595,400	7,07	9603	2648
E. Grosse Einkommen über 20,000 M. bis 100,000 M.	7381	0,10	26,900	0,12	283,878,700	3,72	38,461	10,553
F. Sehr grosse Einkommen über 100,000 M.	533		1940		114,463,000	1,50	214,752	59,000
Zusammen	8,301,287	100	24,543,082	100	7628,308,700	100	919	311

1876.

Einkommenklassen.	Zahl der Censiten ohne Angehörige Personen	%	Zahl der Censiten mit den Angehörigen Personen	%	Betrag des Einkommens im Ganzen Mark	%	pro Censit Mark	pro Kopf Mark
A. Dürftige Einkommen bis 525 M.	3,311,752	39,11	6,369,856	25,65	1324,701,000	16,86	400	208
B. Kleine Einkommen über 525 M. bis 2000 M.	4,704,757	55,57	16,840,444	67,82	4354,426,600	55,42	926	258
C. Mässige Einkommen üb. 2000 M. bis 6000 M.	384,248	4,53	1,381,044	5,56	1219,543,600	15,52	3174	833
D. Mittlere Einkommen über 6000 M. bis 20,000 M.	58,286	0,69	212,200	0,85	559,639,100	7,12	9601	2637
E. Grosse Einkommen über 20,000 M. bis 100,000 M.	7501	0,10	27,300	0,12	285,736,000	3,64	38,093	10,467
F. Sehr grosse Einkommen über 100,000 M.	532		1940		100,146,000	1,44	212,681	58,323
Zusammen	8,467,076	100	24,832,784	100	7857,192,300	100	928	316

DAMAGED PAGE(S)

1873.

Einkommenklassen.	Zahl der Censiten ohne Angehörige Personen	%	mit den Angehörigen Personen	%	Betrag des Einkommens im Ganzen Mark	%	pro Censit Mark	pro Kop Mark
A. Dürftige Einkommen bis 525 M.	3,200,000	39,31	6,366,000	26,46	1280,000,000	17,79	400	20!
B. Kleine Einkommen über 525 M. bis 2000 M.	4,544,000	55,82	16,267,500	67,61	4160,000,000	55,81	884	. 24!
C. Mässige Einkommen üb. 2000 M. bis 6000 M.	343,493	4,22	1,233,900	5,13	1078,549,000	14,99	3140	87.
D. Mittlere Einkommen über 6000 M. bis 20,000 M.	45,299	0,56	164,900	0,69	436,309,000	6,06	9632	2646
E. Grosse Einkommen über 20,000 M. bis 100,000 M.	7138	0,09	25,900	0,11	270,545,000	3,76	37,902	10,466
F. Sehr grosse Einkommen über 100,000 M.	508		1800		114,212,000	1,59	224,826	63,451
Zusammen	8,140,438	100	24,060,000	100	7195,615,000	100	884	299

1874.

Einkommenklassen.	Zahl der Censiten ohne Angehörige Personen	%	mit den Angehörigen Personen	%	Betrag des Einkommens im Ganzen Mark	%	pro Censit Mark	pro Kopf Mark
A. Dürftige Einkommen bis 525 M.	3,250,000	39,54	6,500,000	26,50	1300,000,000	17,26	400	200
B. Kleine Einkommen über 524 M. bis 2000 M.	4,545,000	55,29	16,477,700	67,18	4168,430,000	55,34	917	253
C. Mässige Einkommen üb. 2000 M. bis 6000 M.	364,937	4,44	1,326,600	5,41	1146,260,000	15,22	3141	857
D. Mittlere Einkommen über 6000 M. bis 20,000 M.	52,476	0,64	192,600	0,79	506,840,000	6,73	9658	2632
E. Grosse Einkommen über 20,000 M. bis 100,000 M.	7065	0,09	26,900	0,12	289,090,000	3,83	40,919	10,747
F. Sehr grosse Einkommen über 100,000 M.	551		2000		121,750,000	1,62	220,962	60,587
Zusammen	8,220,029	100	24,525,800	100	7532,270,000	100	916	307

1875.

Einkommenklassen.	Zahl der Censiten ohne Angehörige Personen	%	mit den Angehörigen Personen	%	Betrag des Einkommens im Ganzen Mark	%	pro Censit Mark	pro Kopf Mark
A. Dürftige Einkommen bis 525 M.	3,300,000	39,77	6,330,000	25,79	1320,000,000	17,30	400	208
B. Kleine Einkommen über 524 M. bis 2000 M.	4,563,504	54,95	16,607,042	67,66	4185,962,600	54,88	917	252
C. Mässige Einkommen üb. 2000 M. bis 6000 M.	373,855	4,50	1,373,400	5,60	1184,409,000	15,53	3163	863
D. Mittlere Einkommen über 6000 M. bis 20,000 M.	56,014	0,68	203,800	0,83	539,595,400	7,07	9603	2648
E. Grosse Einkommen über 20,000 M. bis 100,000 M.	7381	0,10	26,900	0,12	283,878,700	3,72	38,461	10,553
F. Sehr grosse Einkommen über 100,000 M.	533		1940		114,463,000	1,50	214,752	59,000
Zusammen	8,301,287	100	24,543,082	100	7628,308,700	100	919	311

1876.

Einkommenklassen.	Zahl der Censiten ohne Angehörige Personen	%	mit den Angehörigen Personen	%	Betrag des Einkommens im Ganzen Mark	%	pro Censit Mark	pro Kopf Mark
A. Dürftige Einkommen bis 525 M.	3,311,752	39,11	6,369,856	25,65	1324,701,000	16,86	400	208
B. Kleine Einkommen über 525 M. bis 2000 M.	4,704,757	55,57	16,840,444	67,82	4354,426,600	55,42	926	258
C. Mässige Einkommen üb. 2000 M. bis 6000 M.	384,248	4,53	1,381,044	5,56	1219,543,600	15,52	3174	833
D. Mittlere Einkommen über 6000 M. bis 20,000 M.	58,286	0,69	212,200	0,85	559,639,100	7,12	9601	2637
E. Grosse Einkommen über 20,000 M. bis 100,000 M.	7501	0,10	27,300	0,12	285,736,000	3,64	38,093	10,467
F. Sehr grosse Einkommen über 100,000 M.	532		1940		100,146,000	1,41	212,681	58,323
Zusammen	8,467,076	100	24,832,784	100	7857,192,300	100	928	316

DAMAGED PAGE(S)

1877.

Einkommenklassen.	Zahl der Censiten ohne Angehörige Personen	%	Zahl der Censiten mit den Angehörigen Personen	%	Betrag des Einkommens im Ganzen Mark	%	pro Censit Mark	pro Kopf Mark
A. Dürftige Einkommen über 525 M.	3,387,328	39,17	6,425,533	25,35	1354,935,000	16,95	400	211
B. Kleine Einkommen über 525 M. bis 2000 M.	4,801,289	55,51	17,259,531	68,09	4417,870,900	55,28	920	256
C. Mässige Einkommen üb. 2000 M. bis 6000 M.	391,342	4,52	1,411,300	5,57	1244,708,700	15,58	3181	882
D. Mittlere Einkommen über 6000 M. bis 20,000 M.	60,583	0,70	220,400	0,87	580.996,500	7,27	9590	2641
E. Grosse Einkommen über 20,000 M. bis 100,000 M.	7602	0,10	27,670	0,12	287,920,500	3,60	37,874	10,406
F. Sehr grosse Einkommen über 100,000 M.	505		1840		105,772,000	1,32	209,450	57,484
Zusammen	8,648.649	100	25,346,277	100	7992,203,600	100	924	315

1878.

Einkommenklassen.	Zahl der Censiten ohne Angehörige Personen	%	Zahl der Censiten mit den Angehörigen Personen	%	Betrag des Einkommens im Ganzen Mark	%	pro Censit Mark	pro Kopf Mark
A. Dürftige Einkommen bis 525 M.	3,506,423	39,89	6,664,590	25,88	1402,570,000	17,38	400	210
B. Kleine Einkommen über 525 M. bis 2000 M.	4,816,833	54,80	17,390,767	67,54	4417,293,500	54,74	917	254
C. Mässige Einkommen üb. 2000 M. bis 6000 M.	396,895	4,51	1,437,007	5,58	1265,593,800	15,68	3189	881
D. Mittlere Einkommen über 6000 M. bis 20,000 M.	61,972	0,71	225,576	0,88	593,215,700	7,35	9571	2630
E. Grosse Einkommen über 20,000 M. bis 100,0000 M.	7671	0,09	27,920	0,12	289,394,300	3,59	37,726	10,365
F. Sehr grosse Einkommen über 100,000 M.	491		1800		101,770,000	1,26	207,271	56,539
Zusammen	8,790,285	100	25,747,660	100	8069,837,000	100	918	323

IX.

Die Ergebnisse der neuesten Sächsischen Einkommen-Statistik sind in Bezug auf die ärmeren Klassen bereits früher von uns zu Rathe gezogen worden. Wir wollen dieselben jetzt in ihrer Vollständigkeit mit der eben mitgetheilten Schätzung des Volks-Einkommens im Preussischen Staate für das Jahr 1878 vergleichen, indem wir, so gut wie es sich thun lässt, sie in entsprechender Weise in sechs Abtheilungen vorlegen. Das Einkommen der juristischen Personen ist hierbei ausgeschieden. — Ueber das Verhältniss der Censiten zu der Bevölkerung in den einzelnen Klassen können wir freilich in Ermangelung hinreichenden Materials für Sachsen keine Aufstellung versuchen.

Volks-Einkommen im Königreiche Sachsen im Jahre 1878.

Einkommenklassen	Zahl der Censiten Personen	%	Einkommen im Ganzen Mark	%	pro Censit Mark
A. Dürftige Einkommen bis 500 M.	472,644	46,91	179,311,600	20,01	379
B. Kleine Einkommen über 500 M. bis 1900 M.	465,706	46,22	393,668,200	43,92	845
C. Mässige Einkommen üb. 1900 M. bis 6300 M.	59,445	5,90	183,582,300	20,48	3088
D. Mittlere Einkommen üb. 6300 M. b. 20000 M.	8432	0,84	84,306,700	9,40	10,000
E. Grosse Einkommen ü. 20,000 M. b. 100,000 M.	1220	0,13	42,333,700	4,72	34,700
F. Sehr grosse Einkommen über 100,000 M. . . .	73		13,127,000	1,47	179,822
Zusammen:	1,007,520	100	896,329,500	100	890

Eine aufmerksame Vergleichung der Sächsischen Einkommen-Statistik mit der von uns vorgelegten Schätzung der Preussischen Einkommenverhältnisse zeigt, bei allen scheinbaren oder wirklichen Abweichungen in manchen Einzelheiten, doch im Ganzen und Grossen eine wesentliche Uebereinstimmung und ergiebt sich nach unserer Ansicht hieraus eine gewichtige Bestätigung, dass wir mit dem Zuschlage von durchschnittlich 25 %, beziehentlich 10 %, auf die Einschätzungen in Preussen, um den wirklichen Betrag des Volks-Einkommens annähernd zu ermitteln, ziemlich das Richtige getroffen haben werden. Es ist öfterer die Meinung geäussert, dass, im Ganzen betrachtet, Sachsen verhältnissmässig wohlhabender sei als Preussen, allein nicht minder häufig und bestimmt ist das Gegentheil behauptet, dass die Sächsische Bevölkerung, wegen der Armuth in vielen volkreichen Fabrikdistrikten des Erzgebirges, im grossen Durchschnitt minder wohlhabend sein dürfte. Ueberzeugende positive Beweise lassen sich weder für das Eine noch für das Andere beibringen, und wir bekennen uns zu der Auffassung, dass bei diesem unentschiedenen Widerspruch die Annahme nahe liegt, Alles zusammengenommen und gegen einander gerechnet, seien Wohlhabenheit und Armuth in beiden Ländern wohl ziemlich gleich, wie dies auch aus unseren Aufstellungen sich ergeben wird. Der Unterschied besteht vornämlich darin, dass die Preussische Bevölkerung im Ganzen mehr Einkommen aus der Landwirthschaft und weniger Einkommen aus der Industrie zieht, als die Sächsische Bevölkerung.

Gehen wir näher auf die Vergleichung ein und behalten dabei immer im Auge, dass der Preussische Staat nahezu

9 mal mehr Einwohner zählt als Sachsen. Da für letzteres ein gesammtes Einkommen von 896,330,000 M. ermittelt ist (die juristischen Personen bleiben hier durchweg ausser Betracht), so würde hiernach bei durchschnittlich wesentlich gleichen wirthschaftlichen Zuständen sich für Preussen ein Volks-Einkommen von 8067 Millionen M. präsumiren lassen. Unsere selbständige Schätzung hat aber 8070 Millionen M. ergeben. Das ganz nahe Zusammenfallen dieser Zahlen ist überraschend, darf aber lediglich als Zufälligkeit betrachtet werden und legen wir hierauf keinen weiteren Werth.

Wir gehen über zu den Einzelheiten. Mit einem Einkommen über 20,000 M. hat man in Sachsen 1293 Censiten mit 55,5 Millionen M. gezählt; unsere Preussische Einkommen-Statistik weist in den beiden obersten Abtheilungen 8162 Censiten auf mit 391 Millionen M., was freilich ein gewisses Uebergewicht der grossen Einkommen in Sachsen zeigt, doch keine so starke Divergenz, dass die Richtigkeit der Schätzungen für Preussen deshalb in Zweifel zu ziehen wäre.

Ein ähnliches verhältnissmässiges Uebergewicht Sachsens trifft man auch hinsichtlich der mittleren und mässigen Einkommen; allein auch hier ist die Divergenz doch nicht so beträchtlich, dass dadurch hinlänglicher Grund gegeben wäre, die annähernde Richtigkeit unserer Aufstellungen für Preussen in Zweifel zu ziehen. Wenn das Ueberwiegen besonders bei der Klasse mit mässigen Einkommen hervortritt (20,48 % in Sachsen, gegen 15,68 % in Preussen, so ist zu beachten, dass dieselbe in Sachsen die Einkommen von 1900 bis 6300 M., in Preussen aber von 2000 bis 6000 M. umfasst.

Auf der andern Seite wird für das Gesammt-Einkommen eine gewisse Ausgleichung herbeigeführt, indem die kleinen und dürftigen Einkommen im allgemeinen Durchschnitt in Preussen einen etwas höheren Betrag aufweisen, als in Sachsen — 72 % gegen 64 %, oder pro Censit 400 und 917 M. gegen 379 und 845 M. — Wie gering dieser Unterschied auch im Einzelnen erscheint, so fällt derselbe doch sehr bedeutend ins Gewicht durch die sehr grosse Anzahl der Betheiligten. Der Unterschied liegt indess hauptsächlich nicht so sehr in dem Umstande, dass für die betreffenden Haushaltungen in Sachsen durchschnittlich ein merklich tieferes Niveau bestände, als weit mehr in der oben bereits erwähnten Verschiedenheit einiger Grundsätze für die Einschätzung in den Klassen der dürftigen und kleinen Einkommen. In Preussen wird in der Regel jede Haushaltung nur als 1 Censit veranlagt, also der Erwerb der sämmtlichen Mitglieder des Haushalts zusammengenommen, während in Sachsen die Kinder, sobald sie einen selbständigen Erwerb haben, auch wenn sie noch zum elterlichen Haushalt gehören, besonders eingeschätzt werden. Hieraus erklärt sich auch, dass während in Rücksicht auf das Verhältniss der Bevölkerung das durchschnittliche Einkommen in Preussen und Sachsen (i. J. 1878) ziemlich gleich auskommt, nämlich ca. 323 und 324 pro Kopf, die Volkszählung von Ende 1875 zu Grunde gelegt, das durchschnittliche Einkommen pro Censit mehr differirt, nämlich 918 M. gegen 890 M. Sodann scheint durch diesen Umstand auch die an sich sehr auffällige Differenz eine hinlängliche Erklärung zu finden, dass das Verhältniss der Censiten mit dürftigem Einkommen (resp. unter 525 und 500 M.) im

Vergleich zu den Censiten mit kleinem Einkommen (von den eben genannten Beträgen bis resp. 2000 und 2300 M.) in Preussen sich 39,89 % und 54,80 % stellt gegen 46,91 % und 46,22 % in Sachsen. Beide Klassen zusammengenommen zeigen wieder eine annähernde Uebereinstimmung, nämlich wie 94 % zu 93 %.

X.

Den einzelnen Jahres-Uebersichten der gesammten Einkommen-Verhältnisse lassen wir Zusammenstellungen über die Gestaltung der verschiedenen Einkommenklassen während des Zeitraums von 1872 bis 1878 folgen:

A. Dürftige Einkommen (bis 525 M.).

Jahre	Erwerbende ohne die Angehörigen		Erwerbende mit den Angehörigen		Präsumtives Einkommen			
					im Ganzen		Durchschnitt	
	Personen	Verhältniss zur Gesammtheit der Erwerbenden	Personen	Verhältniss zur Gesammtzahl	Mark	Verhältniss zum Volks-Einkommen	pro Erw. Mark	pro Kopf Mark
1872	3,150000	39,10	6,242000	26,20	1260,000000	18,08	400	202
1873	3,200000	39,31	6,366000	26,46	1280,000000	17,79	400	201
1874	3,250000	39,54	6,500000	26,50	1300,000000	17,26	400	200
1875	3,330000	39,77	6,330000	25,79	1320,000000	17,30	400	208
1876	3,311752	39,11	6,369900	25,65	1324,701000	16,86	400	208
1877	3,387328	39,17	6,425500	25,35	1354,935000	16,95	400	211
1878	3,506423	39,89	6.664600	25,88	1402,570000	17,38	400	210

B. Kleine Einkommen (über 520 M. bis 2000 M.).

Jahre	Censiten ohne die Angehörigen		Censiten mit den Angehörigen		Präsumtives Einkommen			
					im Ganzen		Durchschnitt	
	Personen	Verhältniss zur Gesammtheit der Censiten	Personen	Verhältniss zur Gesammtzahl	Mark	Verhältniss zum Volks-Einkommen	pro Censit Mark	pro Kopf Mark
1872	4,530000	56,20	16,217500	68,08	3985,000000	57,18	880	245
1873	4,544000	55,82	16,267600	67,61	4016,000000	55,81	884	248
1874	4,545000	55,29	16,477700	67,19	4168,430000	55,34	917	253
1875	4,563504	54,95	16,607040	67,67	4185,963000	54,88	917	252
1876	4,704757	55,57	16,840444	67,82	4354,427000	55,42	926	258
1877	4,801289	55,52	17,259531	68,10	4417,871000	55,28	920	256
1878	4,816833	54,80	17,390767	67,54	4417,294000	54,74	917	254

C. Mässige Einkommen (über 2000 M. bis 6000 M.).

Jahre	Censiten ohne die Angehörigen		Censiten mit den Angehörigen		Präsumtives Einkommen			
					im Ganzen		Durchschnitt	
	Personen	Verhältniss zur Gesammtheit der Censiten	Personen	Verhältniss zur Gesammtzahl	Mark	Verhältniss zum Volks-Einkommen	pro Censit Mark	pro Kopf Mark
1872	331658	4,12	1,191100	5,00	1031,404300	14,80	3110	866
1873	343493	4,22	1,233900	5,13	1078,549100	14,99	3140	874
1874	364937	4,44	1,326600	5,41	1146,257100	15,22	3141	857
1875	373855	4,50	1,373400	5,60	1184,409000	15,53	3163	863
1876	384248	4,54	1,381000	5,56	1219,543600	15,52	3174	883
1877	391343	4,53	1,408300	5,57	1244,708700	15,81	3181	882
1878	396895	4,52	1,437000	5,58	1265,592800	15,68	3189	881

D. Mittlere Einkommen (über 6000 M. bis 20,000 M.).

Jahre	Censiten ohne die Angehörigen		Censiten mit den Angehörigen		Präsumtives Einkommen			
					im Ganzen		Durchschnitt	
	Personen	Verhältniss zur Gesammtheit der Censiten	Personen	Verhältniss zur Gesammtzahl	Mark	Verhältniss zum Volks-Einkommen	pro Censit Mark	pro Kopf Mark
1872	40091	0,50	146000	0,61	385,596700	5,53	9616	2641
1873	45299	0,56	164000	0,69	436,308700	6,06	9632	2646
1874	52476	0,64	192600	0,78	506,838200	6,73	9658	2632
1875	56014	0,67	203800	0,83	539,595400	7,07	9603	2648
1876	58286	0,69	212200	0,85	559,639100	7,12	9601	2637
1877	60583	0,70	220400	0,87	580,996500	7,27	9590	2641
1878	61972	0,71	225600	0,88	593,215700	7,35	9571	2630

E. Grosse Einkommen (über 20,000 M. bis 100,000 M.).

Jahre	Censiten ohne die Angehörigen		Censiten mit den Angehörigen		Präsumtives Einkommen			
					im Ganzen		Durchschnitt	
	Personen	Verhältniss zur Gesammtheit der Censiten	Personen	Verhältniss zur Gesammtzahl	Mark	Verhältniss zum Volks-Einkommen	pro Censit Mark	pro Kopf Mark
1872	6077	0,08	22120	0,09	226,257000	3,25	37232	10229
1873	7138	0,09	25850	0,11	270,545000	3,76	37902	10466
1874	7065	0,09	26900	0,11	289,090100	3,83	40919	10747
1875	7381	0,09	26900	0,11	283,378700	3,72	38461	10553
1876	7501	0,09	27300	0,11	285,736000	3,64	38093	10467
1877	7602	0,09	27670	0,11	287,920500	3,60	37874	10406
1878	7671	0,09	27920	0,11	289,394200	3,59	37726	10365

F. Sehr grosse Einkommen (über 100,000 M.).

Jahre	Censiten ohne die Angehörigen		Censiten mit den Angehörigen		Präsumtives Einkommen			
					im Ganzen		Durchschnitt	
	Personen	Verhältniss zur Gesammtheit der Censiten	Personen	Verhältniss zur Gesammtzahl	Mark	Verhältniss zum Volks-Einkommen	pro Censit Mark	pro Kopf Mark
1872	357	0,004	1300	0,006	81,125000	1,16	227241	62403
1873	508	0,006	1800	0,007	114,211700	1,59	224826	63451
1874	551	0,007	2000	0,008	121,750000	1,62	220462	60587
1875	533	0,006	1940	0,008	114,463000	1,50	214752	59000
1876	532	0,006	1940	0,008	113,146000	1,44	212681	58323
1877	505	0,006	1840	0,007	105,772000	1,32	209450	57484
1878	491	0,005	1800	0,007	101,770000	1,26	207271	56539

Gesammtes Volks-Einkommen im Preussischen Staate.

Jahre	Bevölkerung nach den Steuerrollen	Zahl der Selbsterwerbenden (Censiten)		Betrag des Einkommens im Ganzen	Durchschnitt. Einkommen	
	Personen	Personen	Procentverhältniss zur Bevölkerung	Mark	pro Censit Mark	pro Kopf d. Bevölkerung Mark
1872	23,820000	8,058183	33,9	6969,385000	865	293
1873	24,060000	8,140438	33,8	7195,614700	884	299
1874	24,525778	8,220029	33,5	7532,365800	916	307
1875	24,543082	8,301287	33,8	7628,308700	919	311
1876	24,832784	8,467076	34,2	7857,192400	928	316
1877	25,346277	8,648649	34,1	7992,203600	924	315
1878	25,747660	8,790285	34,1	8069,837300	918	323

Das Ergebniss der vorstehenden Zusammenstellungen führt zunächst darauf, dass das Volks-Einkommen in Preussen während der sieben Jahre 1872 bis 1879 sich verhältnissmässig wenig geändert hat. Die Zahl der Censiten ist in gleicher Proportion wie die Bevölkerung gewachsen und hat durchweg etwas über ein Drittheil derselben betragen. Das eingeschätzte gesammte Einkommen zeigt in unseren Uebersichten seit 1872 eine stetige Zunahme — beträchtlicher von 1873 auf 1874, seit 1874 minder bedeutend und gleichmässiger, wie sich dies am deutlichsten bei Vergleichung des durchschnittlichen Jahres-Einkommens pro Censit kund giebt.

In dieser Beziehung müssen wir indess zu unseren Aufstellungen selbst einen gewissen Vorbehalt vorbringen und einräumen, dass für denselben eine Modifikation hätte eintreten können, wenn nur positive ziffermässige Anhaltspunkte gegeben wären. Wir haben, wie man sich erinnern wird, für den ganzen Zeitraum wegen durchschnittlich zu geringer Veranlagung rechnungsmässige Zuschläge von 25% und resp. 10% zu den eingeschätzten Einkommen machen zu sollen geglaubt; es ist aber auch gelegentlich hervorgehoben, dass diese Zuschläge vermuthlich für die ersteren Jahre als etwas zu niedrig, in den letzten Jahren aber, wo die Einschätzung in Folge des wirklichen Rückgangs vieler Einkommen bei gleich bleibender Veranlagung, im Allgemeinen schärfer geworden ist, als etwas zu hoch anzusehen sein möchten. Weil uns jedoch, wie gesagt, ein geeigneter Massstab für solche Modifikationen fehlt und der Unterschied verhältnissmässig nicht bedeutend erscheint, haben wir darauf keine Rücksicht genommen, wollen dies aber hier nochmals erwähnen. Ausserdem ist zu beachten, dass die Veranlagungen auf Grund der im vorangegangenen Jahre gemachten Erfahrungen der thatsächlichen Steuerentrichtungen stattfinden, dass also z. B. die Veranlagung für 1874 den Betrag der wirklichen Einkommen im Jahre 1873 genauer angiebt als die Einschätzungen für dieses frühere Jahr. Für die allgemeine Beurtheilung kann dies auf sich beruhen bleiben, weil es gleichmässig für die ganze Periode immer wiederkehrt und so eine einfache Ausgleichung stattfindet.

Um das eben Gesagte auf unsere Uebersichten anzuwenden, haben wir hier nur zu bemerken, dass, wenn diese auch seit 1874 ein Steigen des Volks-Einkommens aufweisen, welches die Zunahme der Bevölkerung überholt hat, wir nicht sicher behaupten wollen, dass dies auch thatsächlich stattgefunden habe. Auf der anderen Seite müssen wir aber der Meinung, dass wegen der notorischen Herabsetzung der Löhne in manchen Gewerben und Gegenden und wegen Ausfalls an den Dividenden-Einnahmen bei vielen Unternehmungen ein bedeutender Rückgang des Volks-Einkommens seit 1873 bis 1878 eingetreten sei, andere Momente entgegen halten. Die in den Jahren 1872 und 1873 vielfach gewährte Erhöhung der Löhne und festen Gehalte hat im Allgemeinen meistens fortgedauert, es hat eine Menge neuer Anstellungen stattgefunden, und die Zinseneinnahmen in Folge mancher neuer Staats- und Kommunal-Anleihen, sowie Vermehrung der Eisenbahn-Obligationen müssen gestiegen sein. Die Herabsetzung des Zinsfusses ist erst im laufenden Jahre (1879) mehr zur Geltung gekommen. Die Einlagen in die Sparkassen haben auch seit 1874 zugenommen.

In einer Beziehung zeigen jedoch unsere Uebersichten eine im Laufe der letzten Jahre eingetretene bemerkenswerthe Veränderung in der Vertheilung des Volks-Einkommens, nämlich den Rückgang bei den grossen und sehr grossen Einkommen. Dieser Erscheinung, die ein besonderes sociales Interesse beansprucht und nähere Beleuchtung verdient, wollen wir aber einen besonderen Abschnitt widmen, nachdem wir vorher im Folgenden einige Momente, welche für den Begriff des Volksvermögens von theoretischer und praktischer Bedeutung sind, zur Sprache gebracht haben werden.

XI.

In früheren Untersuchungen über das Volks-Einkommen in Preussen haben wir öfterer auf eine Abhandlung des Herrn Dudley Baxter über das National-Einkommen des Vereinigten Königreichs (1868) Bezug genommen und dieselbe namentlich zu Vergleichungen der wirthschaftlichen Entwickelung und Lage Grossbritanniens und Preussens benutzt. Veranlasst durch Bemerkungen von Professor Nasse („Concordia" Jahrg. 1875) sind wir bei wiederholter Prüfung indess zu der Ansicht gelangt, dass ein grosser Theil der Aufstellungen des genannten britischen Autors in Betreff der Vertheilung der Einkommen keine genügende Grundlage hat, um daraus mit Zuversicht weitere Schlüsse ziehen zu können. Die Erhebung der britischen Einkommensteuer vom Grundeigenthum, vom Landwirthschaftsbetriebe, von den in England zahlbaren Zinsen und Dividenden von

öffentlichen Anleihen, Eisenbahnen, Wasser- und Gasanstalten etc., von den Gehalten der Beamten etc. geschieht bekanntlich direkt an der Quelle, ohne Rücksicht auf die einzelnen Empfänger, welche die auf diese Weise vorab besteuerten Einnahmen nicht noch einmal zu versteuern haben. Die persönlichen Selbstschätzungen oder eventuellen individuellen Einschätzungen beschränken sich auf die unter Schedula D begriffenen Einkommen von Handel und Gewerbe etc., und kann also nur bei diesen, sowie bei den Beamten unter Schedula E die Zahl der Censiten nach den verschiedenen Einkommenklassen ermittelt werden.

Da nun überdies Baxter's Schätzungen der Einkommensverhältnisse im Vereinigten Königreich sich auf das Jahr 1867 beziehen, seit welcher Zeit sehr wesentliche Veränderungen eingetreten sind, und spätere die Vertheilung des ganzen Britischen National-Einkommens betreffende genügende Ermittelungen uns nicht bekannt sind, während unsere Schätzungen des Volks-Einkommens in Preussen die Jahre 1872 bis 1878 behandeln, so beschränken wir an dieser Stelle unsere Vergleichung der Britischen und Preussischen Einkommensverhältnisse auf die allgemeinen Resultate, welche die Veranlagungen der Einkommen über 2000 M. in beiden Ländern in letzter Zeit herausgestellt haben. Diese dürften auch an sich schon kein geringes Interesse haben und reichlichen Stoff zum Nachdenken geben. Sehr oft schon ist von dem viel grösseren Wohlstand und Reichthum Englands im Vergleich mit demjenigen Preussens geredet worden, allein eingehende Untersuchungen und specielle Nachweise hierüber sind bisher sehr sparsam ver-

öffentlicht, und so ist man im Unklaren geblieben, in welchem Maasse der Unterschied anzunehmen sei [1]).

Die Britische Einkommensteuer ist erhoben worden in den Finanzjahren 1872/73 [2]) bis 1875/76 mit resp. 4, 3, 2 und 2 Pence vom £ (d. h. von 240 P.) von allen Einkommen im Betrage von 100 £ und darüber, wobei für Einkommen unter 300 £ ein Abzug von 80 £ gestattet war. In den Jahren 1876/77 und 1877/78 geschah die Erhebung mit 3 Pence vom £ von Einkommen im Betrage von 150 £ und darüber, unter Gestattung eines Abzugs von 120 £ für Einkommen unter 400 £.

Die Preussische Einkommensteuer beginnt bekanntlich bei Einkommen von 3000 M. Wir müssen also, um einen gleichen Massstab für den Vergleich mit der Britischen Einkommen-Statistik, die bis zum Jahre 1876 mit Einkommen von 2000 M. begann, zu der betreffenden Aufstellung für Preussen aus den Klassensteuer-Einschätzungen die Klassen zwischen 2000 und 3000 M. hinzulegen.

Für die Jahre 1877 und 1878 hätte man, da seitdem auch die Britische Einkommensteuer mit 150 £ oder 3000 M. anfängt, für Preussen nur die Einschätzungen zur Einkommensteuer gegenüberstellen und beiderseits die Einkommen-Klassen zwischen 2000 M. und 3000 M. weglassen können. Allein dann würde wieder die Grundlage zu einer

1) Abweichungen in den Angaben entstehen mitunter dadurch, dass man nicht das Gesammt-Einkommen des ganzen Vereinigten Königreichs, sondern nur von Grossbritannien zur Vergleichung zieht. Dies erscheint uns durchaus unzulässig, denn in entsprechender Weise könnte man dann auch das Preussische Volks-Einkommen, mit Ausscheidung von Ostpreussen und Posen, zur Vergleichung wählen.

2) Das Britische Finanzjahr läuft vom 6. April bis 5. April.

Vergleichung dieser Jahre mit den vorangegangenen verschwunden sein. Es schien deshalb rathsam, auch für die letzten Jahre (1877 und 1878) die frühere Grenze der Einkommen von 2000 M. ab beizubehalten.

Zur Vergleichung wollen wir für Preussen nicht unmittelbar die amtlichen Einschätzungen nehmen, sondern die in dieser Abhandlung annähernd berechneten wirklichen Einkommen.

Noch ist zu erwähnen, dass die Bevölkerung des Preussischen Staats sich zu derjenigen des Vereinigten Königreichs (um 1878) verhielt wie 100:131, so dass, um eine korrekte Vergleichung des Verhältnisses zu erhalten, dieses auch mit Berücksichtigung der verschiedenen Grösse der Bevölkerung beider Länder zu bestimmen sein wird.

Die Bevölkerung und die Summen der jährlichen Einkommen über 2000 M. haben sich in den beiden genannten Ländern nach annähernder Schätzung wie folgt gestaltet:

Jahre	Preussischer Staat.		Vereinigtes Königreich.		
	Bevölkerung (n. d. Steuerrollen)	Einkommen über 2000 M.	Bevölkerung	Einkommen über 100 £ oder 2000 M.	
		M.		£	M.
1872	23,820000	1724,385000	31,836000	482,338317	9646,766000
1873	24,060000	1899,615000	32,125000	513,807284	10276,146000
1874	24,526000	2063,936000	32,426000	543,025761	10860,515000
1875	24,543000	2122,346000	32,749000	571,056167	11421,123000
1876	24,833000	2178,065000	33,093000	579,297347	11585,947000
1877	25,346000	2219,400000	33,447000	595,000000	11900,000000
1878	25,748000	2250,000000	33,799000	603,000000	12060,000000

Das procentweise Verhältniss, welches aus vorstehender Zusammenstellung abzuleiten ist, stellt sich wie folgt:

Jahre	Preuss. Staat. Einkommen über 2000 M.		Verein. Königr. Einkommen über 2000 M.	Preuss. Staat. Einkommen über 2000 M.		Verein. Königr. Einkommen über 2000 M.
	(Die Beträge an sich verglichen.)			(Vergleich mit Rücksicht auf die Volkszahl.)		
1872	100	:	559	100	:	418
1873	100	:	541	100	:	400
1874	100	:	526	100	:	397
1875	100	:	538	100	:	400
1876	100	:	532	100	:	399
1877	100	:	536	100	:	406
1878	100	:	536	100	:	406

Wegen Berechnung des verglichenen National-Einkommens im Vereinigten Königreich in den beiden letzten Jahren müssen einige Erläuterungen gegeben werden. Im 21. Return on the Inland Revenue, 1878, wird das gesammte steuerpflichtige Einkommen aufgeführt für 1876—77 mit 570,331,000 £ und für 1877—78 mit 578,187,000 £, was niedriger ist, als die Schätzuug für das Jahr 1875—76. Es wird jedoch im Berichte selbst darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Rückgang sich einfach daraus erkläre, dass seit 1876 von der Summe der steuerpflichtigen Einkommen diejenigen zwischen 100 £ und 150 £ in Folge der dafür eingetretenen Steuerbefreiung in Wegfall gekommen seien, welcher Betrag auf mehr als 24 Millionen £ zu veranschlagen sei. Wir haben diese Annahme durch Vergleichung der Specialnachweise über die Einkommen unter den Abtheilungen D und E der Einkommensteuer in den Jahren 1875—76 und 1876—77 bestätigt gefunden und demnach bei den neuen officiellen Aufstellungen zur sachgemässen

Ausgleichung einen entsprechenden Zuschlag unter Abrundung des Gesammtbetrags machen zu sollen geglaubt.

Zu beachten ist auch, dass im Vereinigten Königreich in den veröffentlichten Uebersichten der Schätzungen die Einkommen der öffentlichen Stiftungen und anderer juristischer Personen einbegriffen sind, welche sehr grosse Beträge aufzuweisen haben.

Nach vorstehenden Schätzungen würde also die Summe der Einkommen über 2000 M. im Vereinigten Königreich jetzt mehr als das Fünffache der gleichen Einkommen in Preussen betragen, und relativ, d. h. wenn der Unterschied der Bevölkerungsziffer berücksichtigt wird, ungefähr das Vierfache. Dies Verhältniss stellt sich noch günstiger für England, falls die Einkommen über 3000 M. in beiden Ländern zur Vergleichung gezogen werden, also die Einkommen zwischen 2000 und 3000 M. ausser Berechnung bleiben. Nehmen wir das Jahr 1878 (resp. 1877—1878), so ergab die Veranlagung zur Einkommensteuer in Preussen 32,222,196 M., was auf ein eingeschätztes Einkommen von etwa 1150 Millionen M. und ein wirkliches Einkommen von 1440 Millionen M. führt, während im Vereinigten Königreich die eingeschätzten Einkommen von 150 £ an den Betrag von 578,187,000 £ oder nahezu 11,563 Millionen M. erreichten, also das Achtfache der entsprechenden Preussischen Einkommen.

Wir werden weiter unten einige Umstände kurz besprechen, wodurch dieses auffallende Ueberwiegen des Britischen Volks-Einkommens etwas modificirt erscheint (Einfluss der Staatsschulden, des staatlichen Domänenbesitzes u. A.), allein, wenn man solches auch in vollstem

Maasse berücksichtigt, so erscheint doch immer die Grösse des Wohlstandes in Grossbritannien im Vergleich mit den Preussischen Zuständen als eine ganz ausserordentliche[1]). Der viel geringere Umfang des Volks-Einkommens in Preussen entspringt, wie schon die obigen Angaben ohne Weiteres ersehen lassen, aus dem Unterschiede in dem Einkommen der oberen Klassen. In Baxter's Aufstellungen wird die Summe der Einkommen über 100 £ oder 2000 M. auf etwa 50 % des gesammten Volks-Einkommens geschätzt, welche Schätzung uns eher zu niedrig als zu hoch erscheint. Nach unserer Ermittelung über das Volks-Einkommen in Preussen würden die genannten Einkommen über 2000 M. höchstens nur 28 % des Ganzen ausmachen. Uns fehlen zwar alle amtlichen positiven Angaben über das durchschnittliche Einkommen der ärmeren Klassen im Vereinigten Königreich, allein man kann doch schwerlich daran denken, dass diese Einkommen eine ähnliche Proportion zu denjenigen der gleichen Klassen in Preussen aufweisen, wie es bei den wohlhabenderen Klassen der Fall ist[2]). Etwas höher als in Deutschland dürfte das durchschnittliche Einkommen der unteren Klassen in Grossbritannien vielleicht deshalb anzunehmen sein, weil hier der allgemeine Verbrauch mancher Artikel als sehr bedeutend statistisch bezeugt wird, und

1) Es erschien uns rathsam, um Gelegenheit zu geben, diese und damit zusammenhängende Verhältnisse selbständig zu untersuchen, in Anlage E des Anhangs einen ausführlichen und genauen Auszug aus den officiellen Vorlagen über die Britische Einkommen-Statistik der letzten Jahre mitzutheilen.

2) Leone Levi schätzt das durchschnittliche Einkommen einer Arbeiter-Familie in England auf 94 £ (1880 M.), für das Jahr 1878 in Betracht der ungünstigen Lage der Industrie auf 88 £ (1760 M.).

dieser nur dadurch zu erklären ist, dass die grosse Masse der handarbeitenden Klassen reichlich konsumirt, was natürlich ein entsprechendes Einkommen voraussetzen lässt. Andererseits wird in Irland das durchschnittliche Einkommen der ärmeren Klassen unter dem Niveau der deutschen Zustände stehen.

Wir haben früher erwähnt, dass die Britischen Finanzübersichten nur in Betreff der Einkommen unter Abtheilung D (Handel und Gewerbe etc.) und E (Gehalte von Angestellten) einen Nachweis der verschiedenen Einkommenklassen geben, während die Vertheilung der Einkommen vom Grundbesitz, von der Landwirthschaft, von Staatsrenten etc. nur generell angegeben wird. Es ist jedoch von Interesse sich auch jene partiellen Listen der Einkommenstatistik anzusehen. Wir beschränken uns, um nicht zu viel Raum in Anspruch zu nehmen, auf das Jahr, 1876—77 (für 1877—78 liegen die Angaben noch nicht vollständig vor), und stellen unsere Schätzung über die Preussischen Gesammt-Einkommen der gleichen Klassen daneben.

Einkommenklassen	Vereinigtes Königreich (1876—77)			Preussen 1877		
	Zahl der Censiten, nur Abtheilung D u. E	deren Einkommen Millionen Mark	deren Einkommen pro Censit	Zahl der Censiten	deren Einkommen Million. Mark	deren Einkommen pro Censit
über 3000 bis 6000 Mark	276675	151,8[1])	(549)	93899	460,3	4902
über 6000 bis 20000 Mark	116703	981,6	8411	60583	581,0	9590
über 20000 bis 100000 Mark	22692	802,9	35382	7602	287,9	37874
über 100000 Mark	3209	813,9	253621	505	105,8	209450
Zusammen	419279	2750,2		162589	1435	

1) Diese an sich höchst auffälligen Angaben bedürfen einer Erläuterung. Die Britischen Uebersichten der Einkommen in den Ab-

Wäre es zu erlangen, auch in Bezug auf die Einkommen aus den übrigen Abtheilungen A, B und C — der Grundeigenthümer, der Pächter, der Eigenthümer von Staatsrenten etc. — die Zahl der Personen, welche, ohne schon wegen sonstiger Einnahmen in Abtheilung D oder E mit eingeschätzt zu sein, aus den übrigen Einnahme-Quellen ein über 150 £ hinausgehendes Einkommen beziehen, festzustellen sowie andererseits den unter D und E Eingeschätzten das ihnen zustehende sonstige Einkommen zuzurechnen, so

---

theilungen D und E, wo die besteuerten Personen direkt in Betracht kommen, führen auch eine Klasse von Einkommen unter 150 £ oder 3000 M. auf, obschon das Gesetz Einkommen unter 150 £ für steuerfrei erklärt. Dies hat seinen Grund darin, dass es eine Menge Personen giebt, welche aus Handel und Gewerbe ein Einkommen von weniger als 150 £ haben, allein aus anderen Quellen (Grund- oder Häuser-Eigenthum, Zinsen u. A.) ebenfalls Einnahmen beziehen, wonach ihr gesammtes Einkommen sich auf mehr als 150 £ beläuft und sie also steuerpflichtig sind. Von ihrem sonstigen Einkommen wird in den betreffenden anderen Abtheilungen (A, B oder C) die Steuer vorweg erhoben, während ihr Einkommen von Handel und Gewerbe oder aus Gehalten speciell pro Person besteuert wird, wie klein es auch sein mag, sobald es, wie gesagt, mit den übrigen Einnahmen zusammen den Betrag von 150 £ erreicht oder übersteigt. Man hat im Auge zu behalten, dass durch diej verschiedenartige Steuererhebung unter A, B, C, D und E die allgemeinen Bedingungen der Steuerpflicht nicht aufgehoben werden, dass aber die Listen von D und E lediglich die partiellen Einkommen von Handel und Gewerbe etc. aufführen. So erklärt es sich, dass bei den Einkommen-Klassen von 3000 bis 6000 das durchschnittliche Einkommen der unter D und E begriffenen Censiten auf viel weniger als selbst 3000 M. auskommen kann. Andererseits bestätigt die Angabe, dass im Vereinigten Königreich, abgesehen von allen Personen, die ausschliesslich vom Grundbesitz und Zinsen ihre Einnahme hatten, 276,675 Personen zu den genannten Einkommenklassen zwischen 3000 und 6000 M. gehörten — gegen 93,899 Personen dieses Einkommens in Preussen, den bedeutend grösseren National-Wohlstand im ersteren Lande.

würde selbstverständlich das Ueberwiegen der grösseren Einkommen in Grossbritannien vor denen in Preussen noch viel stärker hervortreten. Man erwäge, dass i. J. 1876—77 im Vereinigten Königreich, ausser den 5739 Millionen M. unter D und E, noch 5667 Millionen M. unter A, B und C besteuert worden sind. — Im ganzen Preussischen Staate gab es i. J. 1877 überhaupt nur 8107 Familien oder einzelne Personen, welche Einkommen von über 20,000 M. besassen, während im Vereinigten Königreich gleichzeitig 25,710 Familien oder Einzelne vorhanden waren, welche nur aus Handel und Industrie oder Gehalten mehr als 20,000 M. Einkommen hatten. Der Kontrast ist ausserordentlich und man müsste geneigt sein, die Richtigkeit der angeführten Verhältnisse in Zweifel zu ziehen, wenn nicht gerade hierüber die ziffermässigen Ermittelungen eine Zuverlässigkeit hätten, wie selten in statistischen Aufstellungen dieser Art.

In der Abhandlung von Baxter über das Britische National-Einkommen wird darauf hingewiesen, dass das auf Grund der Einkommensteuer berechnete jährliche Gesammt-Einkommen eines Landes einen viel höheren Betrag ergebe als in Wirklichkeit erworben worden, weil dabei eine bedeutende Menge von Werthen doppelt vorkomme, oder mit anderen Worten, dass oft ein und dasselbe Einkommen in verschiedenen Stadien aufs Neue zur Einkommensteuer in demselben Jahre herangezogen werde. Es wird zwischen dem Einkommen der produktiven und der unproduktiven Klassen unterschieden; für das Vereinigte Königreich i. J. 1867 wird ersteres auf etwa 11,000 bis 12,000 Millionen, letzteres auf etwa 4200 bis 5100 Millionen M. veranschlagt.

Diese Unterscheidung kommt wesentlich auf dasselbe hinaus, was in älteren deutschen volkswirthschaftlichen Lehrbüchern als ursprüngliches und abgeleitetes Einkommen aufgefasst wurde. Es hat nun allerdings seine Richtigkeit, dass das Einkommen der Staatsbeamten, der Besitzer von Staatsrenten oder Kommunal-Obligationen etc., so weit es indirekt aus dem Ertrage der Abgaben herfliesst, vorher schon bei denen, welche diese Abgaben zahlten und solche nicht von ihrem steuerpflichtigen Einkommen in Abrechnung bringen durften, einmal versteuert und bei Berechnung des Volks-Einkommens in Rechnung gebracht war. Zur Verdeutlichung diene folgendes Beispiel. Der Bediente eines Arztes erhalte an Jahreslohn einschliesslich Beköstigung, 500 M., so hat er hiervon Klassensteuer zu entrichten und sein Einkommen erscheint mit in der Summe des Volks-Einkommens. Die nämlichen 500 M. erscheinen aber ausserdem in dem steuerpflichtigen Einkommen seines Dienstherrn. Dieser hat aber, wie seine übrigen Einnahmen, so auch diese 500 M., die er seinem Diener baar oder in Kost vergütet, von seinen Patienten erhalten, in deren versteuerten Einkommen das dem Arzte bezahlte Honorar ebenfalls schon enthalten war, so dass die nämlichen 500 M. dreifach in den Steuerlisten enthalten sind und also auch für die Schätzung des Volks-Einkommens in demselben Jahre dreifach in Rechnung kommen.

Es fragt sich nun, ob einer solchen Unterscheidung zwischen ursprünglichem und abgeleitetem Einkommen weitere Folge gegeben und letzteres bei einer richtigen Schätzung des eigentlichen Volks-Einkommens ausgeschieden werden kann und soll. Eine erneuerte Erwägung hat uns

überzeugt, dass mit solcher Unterscheidung nichts anzufangen sei. Müsste nicht z. B. mit demselben Rechte, wie die Besoldung der Beamten als abgeleitetes Einkommen bezeichnet wird, auch dem betreffenden Einkommen eines Industriellen ein gleicher Charakter beigelegt werden, wenn dasselbe hervorgegangen ist aus dem Gewinn beim Verkauf seiner Artikel an Beamte, deren Einkommen in dem nach den Steuerrollen berechneten Volks-Einkommen einbegriffen ist?

Auch folgende Erläuterung dürfte es anschaulich machen, dass es mit einer Unterscheidung des s. g. abgeleiteten Einkommens sehr misslich steht. Der Arzt, welcher einem Landwirth zur Gesundheit und neuer Arbeitsbefähigung verhilft, hat doch gewiss ebenso begründeten Anspruch darauf, zu der bezüglichen landwirthschaftlichen Produktion und dem daraus erwachsenen Einkommen beigetragen zu haben, als der Schmied, welcher landwirthschaftliche Werkzeuge reparirt, und dem doch Niemand abstreiten wird, dass die ihm zu leistende Vergütung direkt in dem Einkommen aus der Landwirthschaft wurzelt.

Auch das Einkommen, welches das Militär und die Staatsbeamten aus ihren Besoldungen erhalten, muss an und für sich als mit der Produktion unmittelbar zusammenhängend angesehen werden, da ohne den hierdurch gewährten Schutz, wie die gegebenen Verhältnisse nun einmal sind, jede landwirthschaftliche, industrielle und sonstige produktive Thätigkeit höchst prekär und in der jetzigen Weise unmöglich wäre. Man kann darüber streiten, ob nicht die vom Staate aus den Steuern gemachten Aufwendungen über das Nothwendige hinausgehen, aber principiell müssen sie mit als Produktionsmittel des Volks-Einkommens betrachtet

werden. Die Besoldungen für nothwendige oder doch zweckmässige Dienstleistungen jeder Art, wenn sie auch nicht unmittelbar zur Produktion mitwirken, bilden keinen Doppel-Ansatz im Volks-Einkommen, sondern sind in gleichem Maasse als selbständiges Einkommen berechtigt wie der Erwerb durch direkte Produktion.

Nur in einem Falle scheint bei Betrachtung des Volks-Einkommens abgeleitetes Einkommen angenommen werden zu müssen, nämlich bei der Verzinsung von inländischen Staats- und Kommunal-Anleihen, welche zu unproduktiven Zwecken verausgabt worden sind, aus dem Ertrag der Steuern. Auch hier wird eine beispielsweise Erläuterung am einfachsten den Sachverhalt klar stellen. Im Vereinigten Königreich werden jährlich ca. 568 Millionen M. an Zinsen und Annuitäten der Nationalschuld ausbezahlt (was davon Ausländern zufällt, kommt wenig in Betracht), und ist dieser Zinsengenuss zum Vollen in dem versteuerten jährlichen Volks-Einkommen enthalten. Der nämliche Betrag ist aber auch schon in dem Einkommen der Steuerpflichtigen enthalten gewesen, da, wenn Jemand ein Einkommen von 20,000 M. hat, er hiervon nach Vorschrift des Gesetzes 250 M. Einkommensteuer zu entrichten hat, dessen ungeachtet aber nicht mit nur 19,750 M. steuerpflichtig wird. Frankreich hat seit 1850 seine Staatsschuld um ca. 444 Millionen M. jährliche Rente vermehrt, und erscheint das dortige Volks-Einkommen, wenn selbiges aus der Addirung der sämmtlichen Einkommen berechnet wird, um diesen Betrag grösser. Allein diese Vermehrung des Volks-Einkommens ist doch in Wirklichkeit nicht vorhanden, da dieselbe nur durch eine gleiche Erhöhung der Abgaben

erzielt wird. Für die Schätzung des Volks-Einkommens im Preussischen Staate kommt indess ein solches abgeleitetes Einkommen so gut wie gar nicht in Betracht, da der grösste Theil der Preussischen Staatsanleihen, wie namentlich die Eisenbahn-Schulden, hauptsächlich durch die Einnahmen aus den betreffenden Anlagen selbst schon gedeckt wird und ausserdem der bei der Schätzung des Volks-Einkommens nicht berücksichtigte Ertrag der Staatsdomänen den Zinszahlungen mit gegenübersteht.

Nach unserer Schätzung auf Grund der Veranlagungen zur Klassen- und Einkommensteuer hat das Volks-Einkommen im Preussischen Staate im Jahre 1878 die Summe von etwa 8070 Millionen M. betragen. Unter Volks-Einkommen ist hierbei das gesammte Einkommen aller erwerbenden physischen Personen in Preussen verstanden. Das Einkommen juristischer Personen sowie dasjenige aus der privatwirthschaftlichen Ausnutzung von Staatseigenthum für Rechnung des Fiskus sind gänzlich unberücksichtigt geblieben. Um diese Einkommen vollständig zu veranschlagen, dazu fehlt es an ausreichendem Material. Dieselben gehören aber (abgesehen vom Gewinn der Aktiengesellschaften, welcher nach den vertheilten Dividenden von den Aktionären neben ihrem sonstigen Einkommen versteuert und also in deren Veranlagung mit inbegriffen ist oder es sein sollte) unzweifelhaft mit zur Gesammtheit des Volks-Einkommens. Dies ist sofort einleuchtend, wenn man die wirthschaftlichen Zustände zweier Länder, wo diese Verhältnisse sehr verschieden sind, sich gegenüber stellt. Nehmen wir z. B. Frankreich, wo das direkt produktive Staatseigenthum von untergeordneter

Bedeutung ist, und Preussen, dessen Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1878—79 u. A. folgende Positionen aufweist:[1])

	Einnahmen M.	Ausgaben M.
Domänen	29,531,540	6,755,300
Forsten	85,029,040	25,914,200
Seehandlungs-Institut	3,000,000	— —
Rente von der Reichsbank . . .	1,865,730	— —
Bergwerks- Hütten- und Salinenwesen	95,670,892	82,290,134
Staatseisenbahnen	174,415,576	116,390,336

Die Betriebsausgaben des Staates in diesen Verwaltungen, soweit sie in Löhnen und Gehalten bestehen, gelangen im Einkommen der Arbeiter und Angestellten zur Einschätzung und sind ebenso wenig besonders in Anrechnung zu bringen wie die gleichen Betriebsausgaben bei entsprechenden Privat-Unternehmungen. Das Rein-Einkommen vom Staatseigenthum hingegen müsste eigentlich ebenso gut bei einer Schätzung des Volks-Einkommens in Rechnung gestellt werden, als wenn die Domänen, Forsten, Bergwerke, Hüttenwerke und Salinen sich im Eigenthum von Privaten befänden. Nicht anders verhält es sich mit demjenigen Einkommen, welches Kommunen, Kirchen, Universitäten, Schulen, Stiftungen jeder Art aus der Verpachtung und Vermiethung von Ländereien und Baulichkeiten, aus Hypotheken, Renten etc. beziehen, welches Einkommen zur Einschätzung käme, wenn es Privaten zustände.

Würde man diese verschiedenen Einkommen ermitteln und zusammenlegen, so ergäbe sich höchst wahrscheinlich

1) Vgl. die Bemerkung zu Anlage A, S. 82.

ein Betrag von mehreren Hundert Millionen M., welcher mit zum Volks-Einkommen zu rechnen wäre.

Der Reinertrag der Preussischen Staatseisenbahnen bringt jetzt ungefähr so viel ein, um das darin angelegte Kapital, welches meist durch Anleihen herbeigeschafft ist, mit 4% bis 5% zu verzinsen. Das aus diesen Zinsen hervorgehende Einkommen von Privaten ist in den Einschätzungen zur Einkommensteuer mit enthalten und insofern kommt es auf dasselbe hinaus, als wenn die nämliche Einnahme durch Austheilung von Dividenden bewirkt wäre.

So lange und so weit die Eisenbahnen einen Reinertrag liefern (worunter wir hier den Ueberschuss der Einnahme über die Kosten für den Betrieb und die Erhaltung der Bahn nebst Zubehör verstehen), bildet dieser einen Theil des Volks-Einkommens, mögen die Bahnen Eigenthum des Staats oder von Aktiengesellschaften sein. Nach Amortisation der Anlagekosten oder auch nach Wegfall eines Reinertrags in Folge von Tarifermässigungen würden die Eisenbahnen ebenso wenig einen Theil des Volks-Einkommens schaffen, wie dies jetzt bei den Chausseen, schiffbaren Gewässern etc. der Fall ist, obschon sie für Hebung des allgemeinen Wohlstandes von höchstem Werthe wären.

Diese Bemerkung bezweckt darauf mit hinzuweisen, wie ausserordentlich schwierig und bedenklich es erscheint, das durch Zusammenlegung der einzelnen Privat-Einkommen berechnete Volks-Einkommen in Ländern mit wesentlich verschiedenen wirthschaftlichen Zuständen unter einander zutreffend zu vergleichen und darauf, ohne gehörige Vorbehalte und Erläuterungen, bündige Schlussfolgerungen zu begründen.

XII.

Der hauptsächliche Zweck dieser Abhandlung ist eine motivirte, der Wirklichkeit sich möglichst annähernde Schätzung des Volks-Einkommens im Preussischen Staate während des siebenjährigen Zeitraums von 1872—1878. Wir hoffen, dass es gelungen sein wird, diese statistische Aufgabe vollständiger zu erfüllen, als bisher geschehen war und auch beim Mangel mancher erst in den letzten Jahren gebotener Auskünfte und Belehrungen geschehen konnte. Zugleich knüpft sich daran der Wunsch, dass der gegenwärtige Versuch bald durch fernere Nachweisungen und sachverständige Kombinationen berichtigt und fortgesetzt werden möge. Aber schon in ihrer jetzigen Unvollkommenheit werden die vorgelegten Zusammenstellungen, wie wir meinen, einen reichlichen Stoff zu mehrseitigen socialpolitischen und finanziellen Betrachtungen bieten. Diesen wollen wir indess im Uebrigen nicht nachgehen, allein ein Moment erscheint uns doch von solcher Evidenz und Wichtigkeit, dass wir uns nicht versagen können, obschon dieser Gegenstand bereits in früheren Aufsätzen über die Preussische Einkommen-Statistik gelegentlich besprochen worden ist, einige Bemerkungen hierüber aufs Neue beizufügen.

In keinem anderen Lande scheinen uns so sehr wie in Deutschland gewisse Vorurtheile über die allgemeine wirthschaftliche Entwicklung verbreitet und fest gewurzelt zu sein. Dahin gehört die Meinung, dass in neuerer Zeit die Reichen immer grösseren Reichthum anhäufen, der Wohlstand des Mittelstandes dagegen zusehends zurückgehe und die Armuth immer weiter in Kreise dringe, die bisher in besserer Lage gewesen. Die von uns vorgelegten Schätzungen des Preussischen Volks-Einkommens bringen keine Bestätigung dieser Meinung.

Man wird einräumen müssen, dass im Ganzen und Grossen genommen das beträchtliche Steigen der Geldlöhne und der kleinen Gehalte, welches seit 1851 und besonders, wenngleich vielfach nur vorübergehend, in den Jahren 1871 bis 1874, stattgefunden hat, nicht als ein sicheres Anzeichen der verbesserten Lage der unteren Volksklassen gelten kann, denn die Preise vieler Gegenstände des nothwendigen Lebensunterhalts sind nicht minder, ja theilweise noch mehr gestiegen. Allein der Massstab des Lebensbedarfs hat sich inzwischen unzweifelhaft gehoben und darin liegt unverkennbar ein Fortschritt. Wir können für die Lage der dürftigen Klasse aus unseren Uebersichten selbstverständlich keinen Schluss ziehen, da die Annahme eines durchschnittlichen Jahres-Einkommens derselben mit 350 M. für den Einzel-Erwerbenden und 500 M. für den Haushalt nicht aus speciellen Einschätzungen hervorgegangen ist, aber bei der folgenden Klasse der kleinen Einkommen finden wir als durchschnittliches Einkommen pro Censit 880 M. im Jahre 1872 und 917 M. im Jahre 1878. — Die wirklich erschreckende Vorstellung, dass weit über die Hälfte der Bevölkerung im Preussischen Staate solchen Haushaltungen angehöre, die weniger Jahres-Einkommen als 420 M. hätten, wird für immer verschwunden sein.

Blicken wir auf die Klassen mit mässigen Einkommen (von 2000 bis 6000 M.), den Kern des Mittelstandes, so ersieht man aus unserer Uebersicht, dass die Zahl der Cen-

siten in dieser Klasse seit 1872 von 331,658 auf 396,895, also um etwa 20% gestiegen ist. Mag immerhin die Zunahme zum Theil der schärferen Einschätzung beizumessen sein, so erscheint die Zunahme doch beträchtlich genug, um daneben noch eine sonst entstandene Vermehrung dieser Klasse voraussetzen zu dürfen. — Aehnliches gilt für die Klassen mit mittleren und grossen Einkommen.

Ganz anderer Art ist der Eindruck, welchen die Tabelle der sehr grossen Einkommen zurücklässt. Von 1872 bis 1874 steigt freilich hier die Zahl der Censiten von 357 mit 81 Millionen M. auf 551 mit nahezu 122 Millionen M., und kann dies sehr leicht die Meinung einer Ausbeutung der Masse durch wenige rasch bereicherte Parvenüs erwecken. In der That hat der Schwindel der drei Jahre 1871—1873 plötzlich eine Reihe sehr grosser Vermögen geschaffen, ist aber keineswegs die einzige Ursache derselben. Zum Theil ist die in den Steuerrollen erscheinende Vermehrung dieser Klasse nur eine Folge schärferer Einschätzung, die hier vor Allem eintrat. Ausserdem zeigten schon die nächstfolgenden Jahre das Zutreffen des Sprüchworts: „Wie gewonnen, so zerronnen.“ Die oberste Klasse ist von 551 Censiten mit 122 Millionen M. Einkommen im Jahre 1874 auf 491 Censiten mit 102 Millionen M. Einkommen im Jahre 1878 wieder zurückgegangen. Und selbst damals, als die sehr grossen Einkommen den höchsten Gipfel erreicht hatten, bildeten dieselben zusammen doch nur 1,62 % des gesammten Volks-Einkommens und im Jahre 1878 nur noch 1,26%.

Und hieran reiht sich eine Betrachtung zur Abweisung des Vorurtheils, es sei wünschenswerth, dass die Zahl der grossen und sehr grossen Einkommen in Preussen sich ver-

mindern und die Vertheilung des Volks-Einkommens gleichmässiger sich gestalten möge, wozu die Reform der Besteuerung mittelst einer progressiven Vermögens- und Einkommensteuer ein geeignetes Mittel biete. Glücklicherweise ist der Widerstand, den die Macht der konkreten Verhältnisse der Erfüllung solcher Wünsche und Projekte naturgemäss entgegenstellt, zu stark, um deshalb ernstlichen Befürchtungen sich hinzugeben, allein schon das Vorurtheil an sich wirkt schädlich und kann unter Umständen zu kleinlichen Massregeln führen, an deren Folgen Niemand mehr zu leiden hätte als die grosse Masse der handarbeitenden Klassen. Wie paradox es Vielen auch erscheinen mag, wir sprechen es wiederholt als unsere feste Ueberzeugung aus, dass es in Preussen viel zu wenig grosse und sehr grosse Einkommen giebt und dass in England und Frankreich grade deshalb der Wohlstand viel allgemeiner und fester ist als in Deutschland, weil in jenen Ländern die Zahl der Reichen überhaupt, und vornehmlich im Kreise des Handelsstandes und der Industrie ungleich grösser ist.

Die Missgunst, welche grosse Vermögen und daraus fliessende Einkommen trifft, die blos durch Erbschaft oder reinen Glücksfall entstanden sind und dann in widerwärtigem Missbrauche vergeudet werden, lässt sich leicht begreifen; allein solche Einkommen bilden doch nur Ausnahmsfälle und dauern meist nicht lange, während die Regel ist, dass sehr grosse Einkommen entweder die Frucht väterlichen und eigenen, ausdauernden intelligenten Fleisses und weiser Sparsamkeit sind und dann meist vorwiegend zur Erweiterung oder neuen Begründung wirthschaftlicher Unternehmungen verwendet, oder auch in anderen Fällen,

namentlich bei altem Familienbesitze, in würdiger und den allgemeinen höheren Interessen zusagender Weise verausgabt werden.

Zur Abwehr der theoretischen Angriffe gegen grosse Einkommen haben wir häufig Berechnungen angetroffen, wonach eine Konfiskation und Vertheilung aller grösseren Einkommen auf jeden Kopf der Bevölkerung nur eine Vermehrung jedes Einkommens um wenige Mark austragen würde. Von solcher dürftigen Rechtfertigung möchten wir entschieden abmahnen, da sie fast den Anschein hat, als gebe es keine triftigen wirthschaftlichen Gründe für die ungleiche Vertheilung des Volks-Einkommens. Man versetze sich in die Lage eines Arbeiters, welcher wöchentlich mit Noth und Mühe nur ein Einkommen von vielleicht 12 M. erwirbt, wird dem nicht die Aussicht auf einen jährlichen Zuschuss von einigen Mark als eine nicht zu verachtende Verbesserung sich darstellen! Die Rechtfertigung grosser Einkommen einzelner Privat-Personen scheint vor Allem durch die in der Natur der Sache und durch die praktische Erfahrung begründete Nachweisung gegeben zu sein, dass heutigen Tages in civilisirten Ländern „die freie Verfügung über Massen von Kapital in den Händen einzelner tüchtiger Individuen die Bedingung jedes grösseren socialen Fortschritts ist“. Und ist nicht ausserdem das Vorhandensein grosser Einkommen gegenwärtig die nothwendige Bedingung für eine zahlreiche Menge von Erwerbszweigen? Es liegt uns fern in irgend einer Weise die agrarischen Verhältnisse des Vereinigten Königreichs in Folge des dortigen Erbrechts und Herkommens, die extravagante Anhäufung des Landeigenthums im Besitze weniger Familien

und die traurigen Zustände des landwirthschaftlichen Proletariats zu vertheidigen oder auch nur als auf die Dauer haltbar zu erklären. Gerne erkennen wir es an, dass in dieser Hinsicht Deutschland sich, Gottlob, in einer ungleich günstigeren Lage befindet und diese jedenfalls behaupten muss. Wir sehen aber hier ab von den Britischen Grundbesitzern und Pächtern und betrachten nur die auf Handel und Industrie begründeten Einkommen. Wir haben vorhin nachgewiesen, dass sich unter diesen über 25,000 Einkommen von mehr als 20,000 M. befinden, denen in Preussen, wenn man von den sämmtlichen etwa 8000 Einkommen dieser Klassen die auf Grundbesitz und Renten-Einnahmen beruhenden in Abzug bringt, vielleicht kaum 4000 bis 5000 entsprechende Einkommen gegenüber zu stellen sein möchten. In England wird man bei aller Agitation für möglichst hohen Arbeitslohn fast nie Klagen über zu grosse Anhäufung des Kapitals in Händen einzelner Unternehmer begegnen, weil die öffentliche Meinung es fast instinktmässig fühlt, dass ohne grossen Kapitalienbesitz vieler Privatpersonen die Lage der handarbeitenden Klassen hülflos wäre und die Britische Industrie bald dem Ruin verfallen würde. Man hört auch nicht von dortigen ernstlichen Bestrebungen, im Interesse der Masse der Bevölkerung die Einkommensteuer zu steigern; im Gegentheil, die möglichste Ermässigung dieser Steuer, die ja auch seit einigen Jahren nur 1,2 % oder selbst nur $^4/_5$ % betragen hat, findet in England allgemeinen Beifall. In Deutschland verhält sich dies wesentlich anders, obschon die grossen Einkommen hier so ungleich seltener vorhanden sind. Statt die vorhandenen verhältnissmässig wenigen grossen Vermögen im Besitze von betriebsamen Unter-

nehmern als eine Beeinträchtigung der kleinen und dürftigen Einkommen in Deutschland anzufechten, wäre es richtiger, die Unentbehrlichkeit derselben anzuerkennen und eine bedeutende Vermehrung solcher grossen Vermögen zu wünschen, denn durch das Bestehen und Entstehen von Aktiengesellschaften und durch industrielle Unternehmungen im Staatsbetriebe kann dafür nur ungenügender Ersatz im Interesse des allgemeinen wirthschaftlichen Fortschritts des Landes gefunden werden.

Grosse Einkommen, die auf ausgedehnten Grundbesitz oder auf Familienstiftungen begründet sind, können sich der Natur der Sache nach auch sehr erhöheten Einkommensteuern nicht entziehen, deren Einwirkung hier sich hauptsächlich durch Einschränkungen des Verbrauchs äussern und den allgemeinen wirthschaftlichen Interessen vielleicht nicht sehr schaden dürfte. Wie steht es aber um grosse Einkommen, welche durch Handel und Industrie entstanden sind und erhalten werden? Eine hohe Einkommensteuer muss nothwendig auf die Bildung, Erhaltung und weitere Ausdehnung grosser Einkommen dieser Art einen hemmenden Einfluss äussern, wenn solcher oftmals auch sich der öffentlichen Wahrnehmung entzieht. Die Steuerkraft der Bevölkerung muss in Frankreich in ungleich stärkerem Grade als in Preussen angespannt werden, aber dessen ungeachtet haben bei aller politischen Umgestaltung Regierung und Landesvertretung eine direkte Einkommensteuer stets abgewehrt. Dass in Grossbritannien die Einkommensteuer, so bald nicht ganz besondere Anforderungen an den Staatshaushalt gemacht werden, aufs äusserste ermässigt wird, selbst bis unter 1 %, ist schon erwähnt worden. In

beiden Ländern besteht aber unzweifelhaft ein grösserer allgemeiner Wohlstand als in Preussen. Dass das Widerstreben in jenen Ländern gegen hohe und namentlich progressive Einkommensteuern wesentlich mit der Erkenntniss oder dem Gefühl zusammenhängt, dass solche Steuern der Bildung grosser industrieller Vermögen und damit der allgemeinen Erwerbthätigkeit nicht günstig sind, halten wir für wahrscheinlich. In Preussen wird nach der ganzen bisherigen Entwickelung des Steuerwesens und bei den gegebenen finanziellen Verhältnissen die Beibehaltung einer erheblichen Staats-Einkommensteuer als selbstverständlich gelten müssen. Allein es darf der reiflichen Erwägung der gesetzgebenden Faktoren empfohlen werden, ob es nicht im wahren wirthschaftlichen Interesse des ganzen Landes geboten erscheint, mit der Erhebungsweise dieser Steuer keine Experimente vorzunehmen, einen höheren Ertrag als den gegenwärtigen mit derselben nicht zu erstreben und sie demgemäss zu kontingentiren, vor Allem aber, so weit wie es sich irgend durchführen lässt, die Zuschläge zu der Staats-Einkommensteuer zu Zwecken des Kommunal-Haushalts aufhören zu lassen.

Anhang.

Anlage A. Einnahmen von der Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer im Preussischen Staate, 1868—1879.

(Aktenstück No. 220 zu den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, 1878—1879, Seite 1486 f.) [1]

Jahre	Klassensteuer		Klassificirte Einkommensteuer	
	Nach dem Voranschlage (Etat)	Nach der Wirklichkeit (n. d. Rechnungen)	Nach dem Voranschlage (Etat)	Nach der Wirklichkeit (n. d. Rechnungen)
	Mark	Mark	Mark	Mark
1868	38,395,500	38,566,386	14,598,600	14,720,060
1869	38,706,000	39,245,571	14,790,000	15,636,672
1870	39,210,000	38,637,263	15,540,000	16,342,180
1871	39,210,000	38,780,709	16,692,000	16,770,785
1872	39,504,000	40,386,843	16,956,000	18,393,536
1873	39,792,000	41,088,690	21,000,000	21,446,968
1874	32,544,000	32,820,216	21,447,000	24,247,107
1875[2])	41,500,000	39,604,541	28,047,000	29,249,715
1876	41,505,000	41,419,391	29,347,000	30,111,928
1877—78	41,390,000	41,588,474	30,264,000	30,626,366
1878—79	41,406,000		30,864,000	
1879—80[3])	41,485,000		31,349,000	

1) Die in diesem Aktenstück mitgetheilten Angaben über die Einnahmen von der Klassensteuer und der Einkommensteuer beziehen sich auf den Reinertrag der Steuern; die dem Landtage mitgetheilten Uebersichten der Veranlagungen ergeben viel grössere Beträge; z. B. für das Jahr 1872: Klassensteuer 40,989,931 M. und Einkommensteuer 21,634,686 M.; — für das Jahr 1877: Klassensteuer 44,989,290 M. und

Einkommensteuer 31,723,632 M.; — für das Jahr 1878: Klassensteuer 45,011,931 M. und Einkommensteuer 32,222,196 M.

2) Im Jahre 1875 ward zuerst die Klassensteuer in den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften erhoben, und daselbst auch die Einkommensteuer im vollen Betrage erhoben. Seit diesem Jahre wurden auch die 720,000 M. übersteigenden Einkommen zu ihrem vollen Betrage der Einkommensteuer unterzogen. —

3) Zur Erläuterung der Seite 73 gemachten Bemerkungen geben wir hier aus dem oben erwähnten Aktenstück noch folgenden Auszug: „Kein Staat hat einen so günstigen Vermögensstand wie Preussen. Während die Staatsschuld am Schlusse des laufenden Jahres sich auf voraussichtlich 1246,351,451 M. belaufen wird, beträgt das in den Staatseisenbahnen Preussens befindliche Anlagekapital 1480 Millionen M. somit nahezu 240 Millionen M. mehr. — Der Staat besitzt ferner als vollständig schuldenfreies Eigenthum, abgesehen von allem Uebrigen, die werthvollen Berg- und Hüttenwerke, 341,172 Hektare nutzbare Domänengrundstücke, 2,500,000 Hektare nutzbaren Wald."

Anlage B. Bemerkungen zu den dem Landtage vorgelegten Nachweisungen über die Anzahl der zur Klassensteuer und zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Personen.

„Die Hebung sowohl der Klassen- wie auch der klassifizirten Einkommensteuer geschieht in der Regel nach Haushaltungen.

Solche Personen, welche weder Vorstand einer Haushaltung sind, noch einer (besteuerten oder steuerfreien) Haushaltung angehören, werden als Einzelnsteuernde für sich in der Rolle nachgewiesen und nach Massgabe ihrer Verhältnisse besonders veranlagt oder als steuerfrei anerkannt.“

Die Nachweisung nach den Ergebnissen der Veranlagung für das Jahr 1875 enthielt folgende allgemeine Angaben:

„Befreit von der Klassensteuer sind:

wegen Jahres-Einkommen von unter 420 M.	6,049,699	Personen
vor vollendetem 16. Lebensjahre (aus der 1. Stufe)	16,281	„
Veteranen	248,174	„
wegen beeinträchtigter Leistungsfähigkeit (aus der 1. Stufe)	267,912	„
Zusammen	6,582,066	Personen
Der Klassensteuer unterworfen	17,393,398	„
Der Einkommensteuer unterworfen	550,314	„
Bevölkerung nach den Klassensteuerrollen	24,525,778	Person.“

Die Zahl der Censiten nach der Veranlagung für das Jahr 1875 betrug:

zur Klassensteuer 4,850,791 gegen 3,829,172 i. J. 1874,
zur Einkommensteuer 150,469 „ 139,556 i. J. 1874.

Im Jahre 1873, vor der durch Gesetz vom 25. Mai 1873 bestimmten Befreiung der Stufe 1 a, waren klassensteuerpflichtig gewesen: 7,840,231 Censiten.

Die Bevölkerung in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften und demnach klassensteuerfrei, resp. zu einem Abzug von der Einkommensteuer berechtigt, hatte im Jahre 1874 betragen:

klassensteuerfrei	576,975	zusammen 2,814,213.
klassensteuerpflichtig	2,001,572	
einkommensteuerpflichtig	235,666	

	1876.	1877—78.	1878—79.
Gesammtbevölkerung nach den Steuerrollen:	Personen.	Personen.	Personen.
Klassensteuer	24,832,784	25,346,277	25,747,660
Einkommensteuer	571,975	596,313	609,206
Zusammen	25,404,759	25,942,590	26,356,866
Unbesteuert geblieben:			
Haushaltungsvorstände	1,133,946	1,106,896	1,171,178
Einzel-Erwerbende	2,177,806	2,280,532	2,335,245
Zusammen	3,311,752	3,387,428	3,506,423
Haushaltungsangehörige	3,058,104	3,038,105	3,158,167
Im Ganzen	6,369,856	6,425,533	6,664,590

	1876. Personen.	1877—78. Personen.	1878—79. Personen.
Klassensteuerpflichtige:			
Haushaltungsvorstände	3,809,485	3,894,843	3,923,365
Einzel-Erwerbende	1,188,743	1,203,889	1,193,190
Zusammen	4,998,228	5,098,732	5,116,555
Haushaltungsangehör.	12,892,725	13,225,699	13,357,309
Im Ganzen	17,890,953	18,324,431	18,473,864
Einkommensteuerpflichtige:			
Haushaltungsvorstände	130,747	135,564	139,118
Einzel-Erwerbende	26,349	27,209	28,189
Zusammen	157,096	162,589	167,307
Haushaltungsangehörige	414,879	433,724	441,899
Im Ganzen	571,975	596,313	609,206
Durchschnittsbestand der Haushaltungen:	pro 100 Haushaltungen Personen.	pro 100 Haushaltungen Personen.	pro 100 Haushaltungen Personen.
bei den Unbesteuerten	369	374	370
bei den Klassensteuerpflichtigen	438	420	440
bei den Einkommensteuerpflichtigen	417	420	418

Bei der Klassensteuer betrug 1878—79 die Zahl der veranlagten Personen (Censiten) in Prozenten der Bevölkerung im Ganzen 27,70. — Am stärksten war das Verhältniss in Berlin mit 47,09 % und im Regierungsbezirk Wiesbaden mit 30,70 %, am schwächsten in den Regierungsbezirken Marienwerder mit 21,65 und Köslin mit 20,55 %.

Anlage C. Anzahl der zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Personen und Betrag der veranlagten Steuer
für das Jahr vom 1. April 1878—79.

Klassensteuer.

Stufen. Nr.	Einkommen Mark	Steuersatz Mark	Zahl der Censiten Personen	Betrag der Steuer Mark
1	420— 660	3	2,662,104	7,986,312
2	660— 900	6	1,098,771	6,592,626
3	900—1050	9	360,657	3,245,913
4	1050—1200	12	295,678	3,548,036
5	1200—1350	18	179,367	3,228,606
6	1350—1500	24	137,700	3,304,800
7	1500—1650	30	82,556	2,476,680
8	1650—1800	36	81,630	2,938,680
9	1800—2100	42	64,565	2,711,730
10	2100—2400	48	66,217	3,178,416
11	2400—2700	60	40,524	2,431,440
12	2700—3000	72	46,786	3,368,592
		Zusammen	5,116,555	45,011,931

Klassifizirte Einkommensteuer.

Stufen. Nr.	Einkommen Mark	Steuersatz Mark	Zahl der Censiten Personen	Betrag der Steuer Mark
0*	3,000— 3,600	72	1,352	97,344
0*	3,600— 4,200	90	495	44,550
1	3,000— 3,600	90	48,896	4,400,640
2	3,600— 4,200	108	27,124	2,929,392
3	4,200— 4,800	126	19,306	2,432,556
4	4,800— 5,400	144	13,813	1,989,072
5	5,400— 6,000	162	10,085	1,633,770
6	6,000— 7,200	180	11,987	2,157,660
7	7,200— 8,400	216	7,514	1,623,024
8	8,400— 9,600	252	5,849	1,473,948
9	9,600—10,800	288	3,813	1,098,144
10	10,800—12,000	324	3,216	1,041,984
11	12,000—14,400	360	3,173	1,142,280
12	14.400—16,800	432	2,522	1,089,504
		Latus	159,145	23,153,868

Nr.	Stufen. Einkommen Mark	Steuersatz Mark	Zahl der Censiten Personen	Betrag der Steuer Mark
		Transport	159,145	23,153,868
13	16,800— 19,200	504	1490	750,960
14	19,200— 21,600	576	1314	756,864
15	21,600— 25,200	648	1187	769,176
16	25,200— 28,800	756	742	560,952
17	28,800— 32,400	864	662	571,968
18	32,400— 36,000	972	484	470,448
19	36,000— 42,000	1080	471	508,680
20	42,000— 48,000	1260	393	495,180
21	48,000— 54,000	1440	299	430,560
22	54,000— 60,000	1620	195	315,900
23	60,000— 72,000	1800	250	450,000
24	72,000— 84,000	2160	184	397,440
25	84,000— 96,000	2520	116	292,320
26	96,000— 108,000	2880	73	210,240
27	108,000— 120,000	3240	60	194,400
28	120,000— 144,000	3600	63	226,800
29	144,000— 168,000	4320	36	155,520
30	168,000— 204,000	5040	42	211,680
31	204,000— 240,000	6120	22	134,640
32	240,000— 300,000	7200	27	194,400
33	300,000— 360,000	9000	15	135,000
34	360,000— 420,000	10,800	8	86,400
35	420,000— 480,000	12,600	6	75,600
36	480,000— 540,000	14,400	2	28,800
37	540,000— 600,000	16,200	4	64,800
38	600,000— 660,000	18,000	1	18,000
40	720,000— 780,000	21,600	4	86,400
41	780,000— 840,000	23,400	1	23,400
43	900,000— 960,000	27,000	2	54,000
45	1,020,000—1,080,000	30,600	2	61,200
46	1,080,000—1,140,000	32,400	2	64,800
47	1,140,000—1,200,000	34,200	1	34,200
50	1,320,000—1,380,000	39,600	1	39,600
61	1,980,000—2,040,000	59,400	1	59,400
66	2,280,000—2,340,000	68,400	1	68,400
67	2,340,000—2,400,000	70,200	1	70,200
		Zusammen	167,307	32,222,196

Anlage D. United Kingdom. Annual Value of Property and Profits, assessed to the Income Tax. in the years, ended 5th. April 1872, 1877 and 1878.

Schedule **A.** for all Lands, Tenements, Tithes not commuted, Manors, Fines etc.

„ **B.** in respect of the Occupation of Land, Tenements, and Hereditaments.

„ **C.** for all profits arising from Annuities, Dividends, & payable out of the public Revenue.

„ **D.** for all gains arising from any Profession or Trade (incl. Railways, Canals, Mines, Gasworks, Waterworks).

„ **E.** for all Public Offices and Pensions paid out of the public Revenue and Salaries & of Employs of Corporate Bodies etc.

Schedule	**1872.** £	**1877.** £	**1878** (provis.) £
A.	153,817,528	174,173,113	177,239,000
B.	59,196,176	69,237,966	69,184,000
C.	38,646,360	39,968,177	40,200,000
D.	202,905,367	256,908,743	260,087,000
E.	27,772,886	30,043,390	31,477,000
Total.	482,338,317	570,331,389	578,187,000

Für den Vergleich zwischen den beiden Jahren ist zu beachten, dass erst seit dem Jahre 1874—75 auch für Irland die Einkommen unter Sched. B. Brutto angegeben sind, was circa 6,400,000 £ Differenz ausmacht — und dass vor 1876—77 die Einkommen von 100 £ an steuerpflichtig waren, seitdem aber erst von 150 £ an. Hätte die Steuerhebung 1876—77 noch nach der früheren Ausdehnung auf die Einkommen zwischen 100 und 150 £ sich erstreckt, würde die Summe des geschätzten Gesammteinkommens um etwa 24,000,000 £ höher gewesen sein.

Die Zahl der Personen, unter welche sich die Einkommen der Sched. A, B und C vertheilen, lässt sich bei jetziger Erhebungsweise der Steuer nicht angeben. Bei den Einkommen unter D und E lässt sich die Vertheilung nach den Einkommenklassen dagegen nachweisen. Wir legen sie nachstehend für das Jahr 1876—77 vor, weil die speciellen Uebersichten für 1877—78 noch nicht veröffentlicht sind. (Income Tax. Return. etc. 17. July 1879 Parl. pap. No. 298.)

Klassen:	Schedule D				Schedule E			
	Grossbritannien		Irland		Grossbritannien		Irland	
	Personen	Einkommen	Pers.	Einkommen	Personen	Einkommen	Pers.	Einkommen
		£		£		£		£
unter 150 £	56,671	2,018,754	3779	156,029	66,889	2,875,348	2595	128,518
150— 200 „	126,692	6,397,103	6141	305,237	24,752	1,991,936	1656	111,857
200— 300 „	89,080	12,429,912	4168	585,594	22,811	3,551,203	1425	217,803
300— 400 „	39,909	10,845,924	1843	507,941	10,596	2,922,531	563	154,238
400— 500 „	17,179	6,989,131	792	326,332	5541	2,305,251	320	127,314
500— 600 „	12,818	6,461,280	624	315,848	3063	1,565,176	207	98,359
600— 1000 „	17,738	12,550,983	905	642,031	4317	3,070,605	288	195,552
1000— 2000 „	12,274	15,464,818	572	719,249	2284	2,815,412	127	151,314
2000— 3000 „	3,861	8,748,034	136	306,903	356	776,024	17	36,943
3000— 4000 „	1,774	5,789,808	69	225,618	120	385,623	18	62,247
4000— 5000 „	1,008	4,324,435	32	137,013	39	179,603	5	21,649
5000—10000 „	1,896	12,533,015	69	444,742	84	549,237	3	33,075
10000—50000 „	1,036	18,313,724	31	501,076				
über 50000 „	86	7,958,957	4	359,829				
Zusammen	381,972	130,825,878	19165	5,533,442	140,852	22,987,949	7224	1,338,869

Wir wiederholen die Bemerkung, dass in diesen britischen Einkommenlisten die juristischen Personen mit einbegriffen sind. Unter diesen nehmen die Vermögen der Kirchen und der Universitäten eine bedeutende Stelle ein. Nach F. Martin beträgt allein das jährliche Einkommen des „English Church Etablishment“ 5,383,560 £. —

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES

This book is due on the date indicated below, or at the expiration of a definite period after the date of borrowing, as provided by the library rules or by special arrangement with the Librarian in charge.

DATE BORROWED	DATE DUE	DATE BORROWED	DATE DUE
C28(546)M25			

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES (bus)
490 So2 C.1
Umfang und Vertheilung des Volks-Einkomm
2000404829

D490 So2

Soetbeer, Adolf
Umfang und vertheilung des volks-einkommens im preussischen staate 1872-1878.

D490 So2

NEH MAY 03 1994

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0041417500

MSH 01634

NOV 25 1946

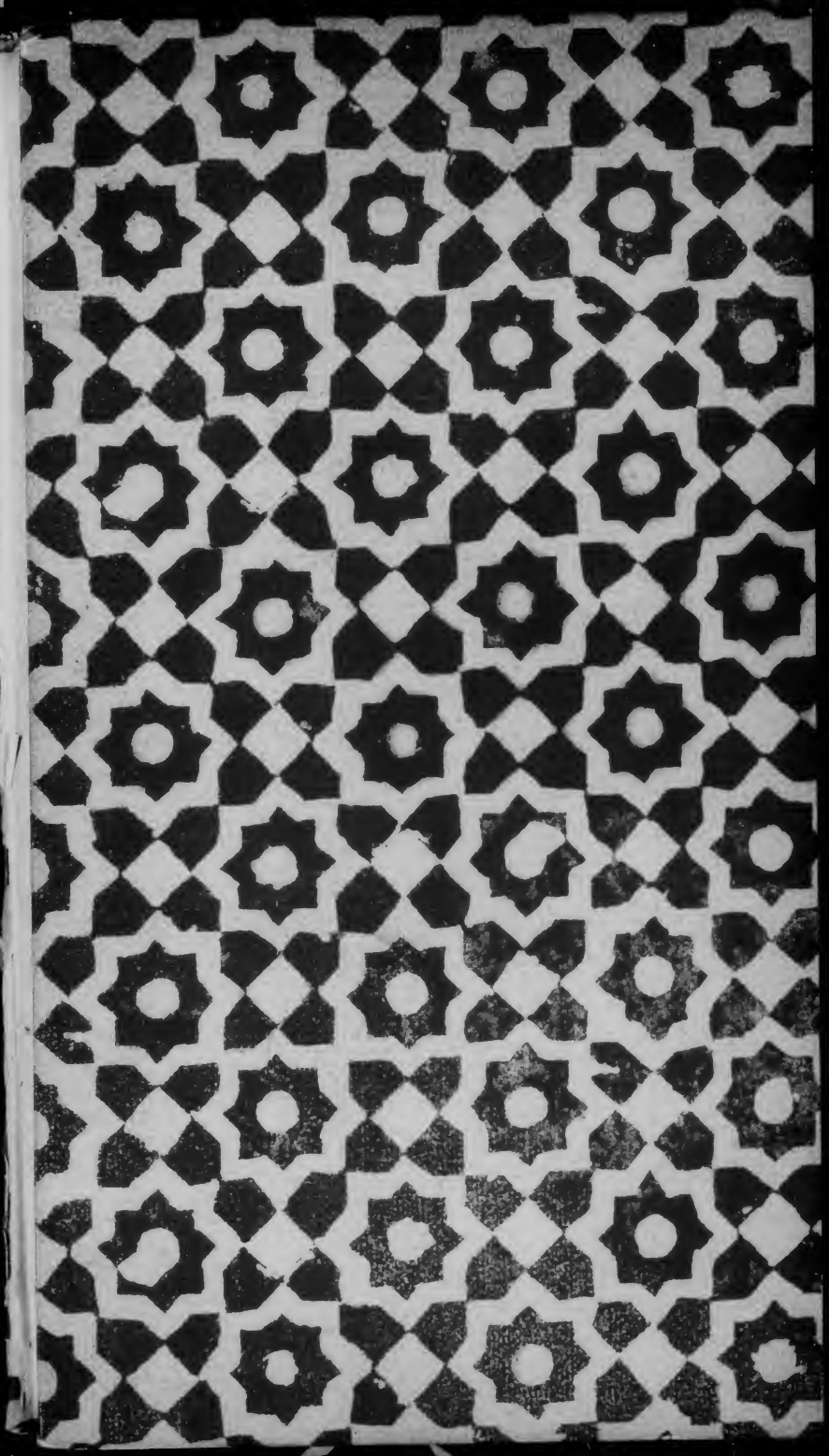

END OF
TITLE